

NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHS. VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG

12. JAHRGANG

Weickelt



4

113 762

HANNOVER · OKTOBER 1962

ZUM JAHRESWECHSEL

Im abgelaufenen Jahre hat es den Angehörigen der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung an Arbeit wieder nicht gemangelt. Wenn wir an der Jahreswende auf den Umfang des Geleisteten zurückblicken, dürfen wir zufrieden und stolz sein. Doch vieles blieb unerledigt auf den einzelnen Arbeitsplätzen liegen. Statistisch zusammengefaßt ergeben sich Rückstände von einem bedrückenden Ausmaß. Es ist im Grunde genommen immer das gleiche Bild, das unsere Verwaltung in dieser Hinsicht beim Jahresrückblick bietet.

Hinzu kommt, daß unser Aufgabenbereich vielfältiger geworden ist. Bei den Katasterämtern ist vor allem die Bewertungstätigkeit erweitert worden und stärker in den Vordergrund getreten. In der Landesvermessung ist die Arbeit an neuen Kartenwerken in vollem Gange.

Das vor einem Jahr in Kraft getretene Vermessungs- und Katastergesetz macht neue Ausführungsbestimmungen und die Überarbeitung fast aller Anweisungen erforderlich, die möglichst im kommenden Jahre veröffentlicht werden sollen. Dies wird uns eine Gelegenheit sein, weitere Vereinfachungsmaßnahmen zu erwägen und zu berücksichtigen.

Auf dem Gebiet der Mechanisierung erwarten wir uns im kommenden Jahre durch ein neues automatisches Kartiergerät eine wesentliche Hilfe bei der Erneuerung des Flurkartenwerks, die durch das Bundesbaugesetz besonders dringend geworden ist. Die Möglichkeiten weiterer Rationalisierung durch andere Geräte kleinerer oder größerer Art wollen wir dabei nie aus den Augen verlieren.

Das alles wird aber nur dann in vollem Umfang und in befriedigender Weise Früchte tragen, wenn wir uns auch weiterhin persönlich nach Kräften bemühen, den von uns erwählten Beruf auszufüllen.

Dafür, daß alle Angehörigen unserer Verwaltung im abgelaufenen Jahre mitgeholfen haben, die uns gestellten Aufgaben recht zu erfüllen, gilt Ihnen allen mein besonderer Dank, den ich mit meinen besten Wünschen für ein glückliches und erfolgreiches Jahr 1963 verbinden möchte.

Hannover, im Januar 1963

gez. Professor Dr. Nittinger
Ministerialrat

6. TREFFEN

der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Das sechste Treffen der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung wird voraussichtlich am 15. MÄRZ 1963 IN HANNOVER stattfinden. Alles Weitere liegt in den bewährten Händen unseres Festausschusses.

Die Dienststellen der Vermessungs- und Katasterverwaltung bitte ich, diesen Termin bei der Planung ihrer Betriebsausflüge zu berücksichtigen.

Ich wünsche schon jetzt diesem Treffen einen erfolgreichen Verlauf und hoffe auf ein frohes Wiedersehen mit möglichst vielen Angehörigen unserer Verwaltung.

PROFESSOR DR. NITTINGER
Ministerialrat

NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- UND KATASTERVERWALTUNG

ERSCHEINEN VIERTELJÄHRLICH

PREIS 1,— DM

POSTVERLAGSORT HANNOVER

Nr. 4

Hannover - Oktober 1962

12. Jahrgang

Einsendungen an Amtsrat Kasperit, Hannover, Lavesallee 6 (Niedersächsisches Ministerium des Innern)

INHALT

	Seite
ELSTNER Erfahrungen mit dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse	140
SEIFERT Das Katasteramt als Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	148
MAATSCH Rationelle Gestaltung des technischen Dienstes beim Katasteramt	156
ENGELBERT Vorschlag zur Beschleunigung und Verbilligung der Höhenaufnahme für die Deutsche Grundkarte 1 : 5000 in ebenen Gebieten	163
ENGELBERT Die englische Polyesterfolie „Permatrace“ als Zeichen-, Kopier- und Lichtpausfolie	164
SCHELLER Neubau des Katasteramts Rotenburg	165
Hinweis	167
Personalmeldungen	168

Die Artikel stellen nicht unbedingt die von der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung vertretene Meinung dar.

Herausgeber: Der Niedersächsische Minister des Innern, Referat Vermessungs- und Katasterwesen

Verantwortlich für den Inhalt: Amtsrat Kasperit, Hannover, Lavesallee 6

Druck und Vertrieb: Nieders. Landesverwaltungsamt - Landesvermessung - Hannover, Warmbüchekamp 2

Maschinensatz: Münstermann-Druck Hannover

Erfahrungen mit dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse *)

Von Oberregierungsvermessungsrat Elstner, Katasteramt Osterode

Das Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom 4. Juli 1961 hat die verschiedenen Vorschriften der früheren Länder innerhalb Niedersachsens vereinheitlicht und teilweise auch erweitert.

Das Ziel des Gesetzes ist vor allem, die Veräußerung kleinerer Trennstücke eines belasteten Grundstücks zu erleichtern. Die Erwerber solcher kleinen Teilstücke wollen meist die auf dem Hauptgrundstück ruhenden Lasten nicht mit übernehmen. Zum anderen werden die Berechtigten dieser Lasten der lastfreien Abschreibung nicht gern oder gar nicht zustimmen. Pfandentlassungen (die ja vor einem Notar vorgenommen werden müßten) erfordern aber viel Aufwand, Zeit und Kosten. Diesen, der Sache nach nicht angemessenen, großen Aufwand zu ersparen, ist also der Sinn der Unschädlichkeitszeugnisse. Sie ersetzen die sonst erforderliche Zustimmung der Berechtigten.

Der Grundgedanke des Gesetzes vom 4. Juli 1961, der im § 1 zum Ausdruck kommt, ist nicht neu, sondern auch im Art. 120 EC BGB enthalten. Dort ist jedoch zugelassen, daß dieser Gedanke nicht einheitlich innerhalb des Deutschen Reiches durchgeführt zu werden braucht, sondern daß die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben. So wurde in den im Land Niedersachsen aufgegangenen früheren Ländern die pfandfreie Abschreibung auf Grund von Unschädlichkeitszeugnissen verschieden gehandhabt. Die ehemaligen Länder Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe haben hierzu bei Inkrafttreten des BGB neue Vorschriften erlassen, die ersten beiden durch Ausführungsgesetze zum BGB und das letztere (Schaumburg-Lippe) in einem besonderen Gesetz. Das frühere Land Preußen hat dagegen die damals bereits bestehenden Vorschriften zu dieser Materie aufrechterhalten. Diese bestehenden Vorschriften sind aber in verschiedenen, teilweise sehr alten Gesetzen enthalten. So waren also im Bereich Niedersachsens die Bestimmungen bisher in 12 verschiedenen Gesetzen zu suchen. Dazu kam, daß die Vorschriften in den verschiedenen Landesteilen erheblich voneinander abwichen.

Mit dem neuen Gesetz vom 4. Juli 1961 aber sind die gesetzlichen Regelungen nun vereinheitlicht. Im Gegensatz zu der bisherigen preußischen Regelung gestattet das neue niedersächsische Gesetz, daß Unschädlichkeitszeugnisse für jede Art der Veräußerung und — mit Ausnahme der öffentlichen Lasten — für jede Belastung ausgestellt werden können.

Nun sind hier „öffentliche Lasten“ erwähnt. Zu dem Begriff „Öffentliche Lasten“ sagt der Kommentar Palandt zum BGB, daß der Begriff nicht fest umrissen ist. Er sagt ferner, daß öffentliche Lasten nur eintragsfähig sind, wenn die Eintragung gesetzlich zugelassen ist. „Öffentliche Lasten kraft Bundesrechts sind: die Hypothekengewinnabgabe, die Grundsteuer, die Rentenbankgrundschuld, die Entschuldungsrente, Beitragspflichten des Teilnehmers an Flurbereinigungsverfahren, Beitragspflichten der Eigentümer und Nutznießer von Wasser- und Bodenverbänden. Im übrigen beruhen die öffentlichen Lasten auf Landesrecht.“

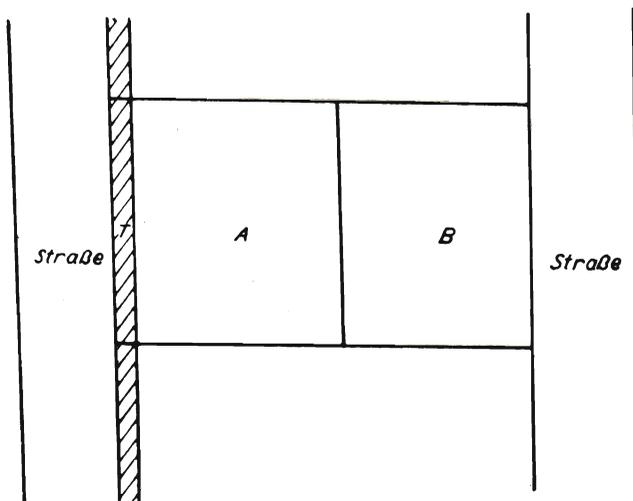
*) Dieser Artikel gibt im wesentlichen die Ausführungen wieder, die der Verfasser anlässlich des Fortbildungskurses der Beamten des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der Vermessungs- und Katasterverwaltung in Bad Sachsa am 8. 11. 1962 gemacht hat.

Der § 1 Abs. 1 des Gesetzes von 1961 über Unschädlichkeitszeugnisse lautet: „Das Eigentum an einem Teil eines Grundstücks (Trennstück) kann frei von Belastungen übertragen werden, wenn durch ein behördliches Zeugnis festgestellt wird, daß die Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist (Unschädlichkeitszeugnis).“ Nach § 5 ist für die Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses das Katasteramt zuständig, mit Ausnahme der Rechtsänderungen in Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren, in denen das Kulturamt dann zuständig ist. Das Gesetz ist für geringfügige und im Ergebnis unschädliche Eingriffe in Vermögensrechte gedacht. Das ist im § 2 festgelegt, in dem gesagt ist, daß ein Unschädlichkeitszeugnis erteilt wird, „wenn das Trennstück im Verhältnis zum verbleibenden Teil des Grundstücks geringen Wert und Umfang hat und für die Berechtigten ein Nachteil nicht zu besorgen ist.“ Das möge durch ein typisches Beispiel aus der Praxis erläutert werden: Ein Grundstück besteht aus 2 Flurstücken (Flurstücke Nr. 28/1 und 28/2). 28/1 ist 1124 qm groß und mit einem Wohnhaus bebaut, 28/2 ist 7 qm groß und Straßenfläche. 28/2 ist für eine Straßenverbreiterung herausgemessen und soll lastenfrei auf den Straßeneigentümer übertragen werden. Der Wert für Bauland beträgt hier etwa 25,— DM pro qm, d. h. für das bebaute Grundstück ist der Wert des Grund und Bodens rd. 28 000,— DM, dazu kommt der Wert des Gebäudes (ein Neubau) mit mindestens 50 000,— DM Wert, also zusammen rd. 78 000,— DM. Der Wert des Restgrundstücks 28/1 plus Gebäude übersteigt also wesentlich die eingetragenen Hypotheken von insgesamt 26 900,— DM. Das abzuschreibende Flurstück 28/2 hat dagegen nur den Wert von 175,— DM, also ist seine pfandfreie Abschreibung für die Hypothekengläubiger (es sind 5 Gläubiger) unschädlich, und die Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses ist gerechtfertigt.

Das wäre also ein Normalfall, der völlig klar ist.

Eine Regelung des Gesetzes über Unschädlichkeitszeugnisse von 1961 ist für die meisten früheren Länder des jetzigen Niedersachsen neu, nämlich § 1 Abs. 2, in dem

Beispiel: Abb. 1



**A ist mit einem Vor-
kaufsrecht des B be-
lastet. B ist mit einer
Hypothek belastet.**

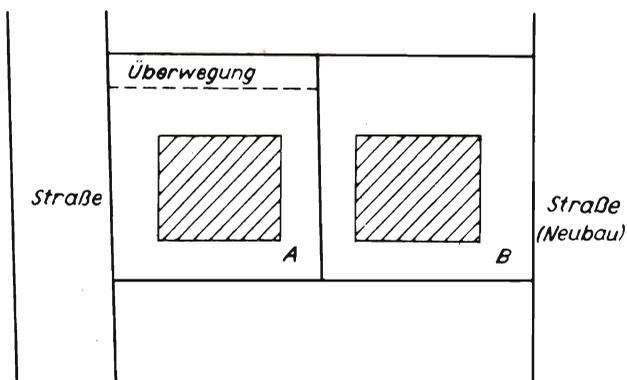
es heißt: „Unter der gleichen Voraussetzung kann ein dem jeweiligen Eigentümer eines anderen Grundstücks zustehendes Recht ohne Zustimmung derjenigen, zu deren Gunsten das andere Grundstück belastet ist, aufgehoben werden.“

Diese Regelung ist zwar im Art. 120 EGBGB auch schon enthalten, sollte aber den jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften vorbehalten sein. Davon hatte aber bisher nur Schaumburg-Lippe Gebrauch gemacht.

Diese neue Regelung hat Herr Dr. Roesler in den Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung (Heft 2, 1962, S. 68 und 69) in den beiden Beispielen Abb. 1 und Abb. 2 gut erläutert.

Abb. 1 ist sofort verständlich: Auf Grundstück A ruht z. B. ein Vorkaufsrecht für B, das Grundstück B ist mit einer Hypothek belastet. Das Unschädlichkeitszeugnis für Teil T ersetzt die Zustimmung des B und des Hypothekengläubigers am Grundstück B. Es braucht aber gar nicht einmal eine Veräußerung stattzufinden, es kann durch ein Unschädlichkeitszeugnis auch ein Recht aufgehoben werden (siehe Abb. 2 von Dr. Roesler): Grundstück A ist mit einem Wegerecht zugunsten des Grundstücks B belastet. B sei noch mit einer Hypothek belastet. Nach dem Neubau der Straße (rechts in der Abbildung) ist das Wegerecht (in der Abbildung 2 mit „Überwegung“ gekennzeichnet) nicht mehr nötig. Wenn A nun das Wegerecht mit Zustimmung des B löschen lassen will, so kann die Zustimmung des Hypothekengläubigers nun durch ein Unschädlichkeitszeugnis ersetzt werden.

Beispiel: Abb. 2



A ist mit einer Überwegung von B belastet. B ist mit einer Hypothek belastet.

In der Praxis kommt man sehr bald zu der Frage: Wann ist die Rechtsänderung unschädlich, d. h., wann darf ein Unschädlichkeitszeugnis erteilt, wann muß es abgelehnt werden? Die Antwort gibt zunächst § 2 des Gesetzes. Die Tatsache, daß ein abzuschreibendes Trennstück klein im Verhältnis zum verbleibenden Restgrundstück ist, genügt aber allein auch nicht, wie im folgenden besonderen Beispiel gezeigt werden soll:

Von einem landwirtschaftlichen Grundstück in Größe von fast 19 ha ist für eine Straße ein Abspieß von 31 qm (Flurst. 2/2) abgetrennt. Das Straßenbauamt beantragt dafür ein Unschädlichkeitszeugnis. Es weist ferner darauf hin, daß für ein anderes Trennstück desselben Grundstücks (Flurstück 2/3 in Größe von 63 qm)

das Kulturamt im Rahmen seiner früheren Zuständigkeit bereits ein Unschädlichkeitszeugnis erteilt habe. Das mitzuerwerbende Teilstück 2/2 von 31 qm Größe sei seinerzeit jedoch unberücksichtigt geblieben. Das gesamte landwirtschaftliche Grundstück ist nun neben anderen mit einem Kohलगewinnungsrecht für die Preußag belastet. Die Preußag hat gegen die Absicht der Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses das Amtsgericht angerufen und erreicht, daß das Unschädlichkeitszeugnis versagt wurde. Die Begründung des Amtsgerichts lautet: „Bei dem Recht der Preußag liegt schon bei der Abtrennung einer geringen Fläche eine Beeinträchtigung vor, da das Recht dann in vollem Umfange nicht mehr genutzt werden darf. Diese Beeinträchtigung kann, wie sich aus der Natur des Rechts ergibt, unter Umständen so erheblich sein, daß ganze Flözpartien dadurch nicht mehr abbauwürdig erscheinen.“ Soweit also dieser Sonderfall.

Wir müssen uns also eingehender mit der Forderung des § 2 befassen, nach der die Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses nur dann gestattet ist, wenn die pfandfreie Abschreibung nur ein geringer und im Ergebnis unschädlicher Eingriff in die Vermögensrechte Dritter bedeutet.

Im früheren preußischen Gesetz betr. die Erleichterung der Abveräußerung einzelner Teile von Grundstücken in der Provinz Hannover vom 25. März 1889 finden wir schon den Wortlaut: „Das Unschädlichkeitszeugnis darf nur erteilt werden, wenn das abzutrennende Trennstück im Verhältnis zum Hauptgute von geringem Wert und Umfang ist.“ § 2 des Gesetzes über Unschädlichkeitszeugnisse von 1961 hat dann die gleiche Fassung mit dem Zusatz: „und wenn für die Berechtigten ein Nachteil nicht zu besorgen ist.“ Dieser Text gibt keine scharfe Grenze dafür an, wann eine pfandfreie Abschreibung unschädlich ist und wann nicht mehr. Deshalb wird immer wieder die Frage auftauchen, wo liegt eine Grenze dieses „geringen Wertes und Umfangs“ und wieweit ist für die Berechtigten „ein Nachteil nicht zu besorgen“? Dazu möchte ich noch einige Beispiele anführen. Zunächst ein Beispiel verschiedener Auffassung zwischen Katasteramt und Amtsgericht: Das Amtsgericht Wennigsen (Deister) hat die Entscheidung des Katasteramts Hannover aufgehoben und dem entgegen eine Abschreibung eines Trennstückes von 533 qm für unschädlich erklärt. Das verbleibende Reststück ist nur 941 qm groß, jedoch bebaut. Das Amtsgericht begründet seine Entscheidung damit, daß die Ansprüche aus der Hypothek zu 675,— Goldmark voll vom Wert des Restgrundstücks gedeckt seien.

In einem anderen Fall hat das Amtsgericht in Emden in Übereinstimmung mit dem Katasteramt Leer ein Unschädlichkeitszeugnis im folgenden Fall abgelehnt: Gesamtgrundstück 55,3 ha. Davon sollen 2,4 ha zu Siedlungszwecken lastenfrei abgeschrieben werden. Belastung: Rente von vierteljährlich 400,— DM an eine Witwe. Die Begründung des Bescheides des Amtsgerichts lautet: „Ein Unschädlichkeitszeugnis darf nur erteilt werden, wenn das Trennstück im Verhältnis zum verbleibenden Teil des Grundstücks geringen Wert und Umfang hat und für die Berechtigten ein Nachteil nicht zu besorgen ist. Das Trennstück stellt aber immerhin $\frac{1}{14}$ des Gesamtgrundbesitzes dar. Das Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse stellt eine Ausnahmenvorschrift von dem im Grundstücksrecht geltenden Bewilligungsgrundsatz dar und darf nicht dazu benutzt werden, fehlende oder verweigerte Bewilligungen der Berechtigten über den eng abgegrenzten Rahmen des § 2 des Gesetzes über Unschädlichkeitszeugnisse hinaus zu ersetzen und damit dem Bewilligungsgrundsatz in seinem Wesensgehalt zu beeinträchtigen.“

Von einem Katasteramt ist mir bekannt, daß es ein Unschädlichkeitszeugnis abgelehnt hat in einem Falle, in dem von 14 ha Gesamtbesitz ein Teilstück von 43 a zum Preise von 10 500,— DM veräußert ist. Die Begründung der Ablehnung lautet: „Das Trennstück ist im Verhältnis zum verbleibenden Restgrundstück nicht gering nach Wert und Umfang.“

Das Amtsgericht in Braunschweig hat nun als Grenze für gering nach Wert und Umfang etwa 5 0/0 gesetzt.

Im Katasteramtsbezirk Stade wird von den Notaren 10 0/0 als Grenze betrachtet. Das entspricht der Praxis der rheinischen Landeskulturbehörden, die ein Unschädlichkeitszeugnis erteilen, wenn das Trennstück nicht mehr als 1/10 des Wertes des Hauptgrundstücks ausmacht.

Es ist aus den vorher angeführten Beispielen erkennbar, daß nicht allein eine Verhältniszahl (oder ein Prozentsatz) zwischen Trennstück und Restgrundstück die Grenze für die Zulässigkeit eines Unschädlichkeitszeugnisses sein sollte.

Mitunter kann aber auch bei größeren Trennstücken ein Unschädlichkeitszeugnis ausgestellt werden. So wird zum Beispiel ja auch bei Grundstückstauschen das Trennstück etwas größer oder sogar groß sein dürfen, wenn das Tauschgrundstück dem Hauptgrundstück als Bestandteil zugeschrieben wird. Auch wird das Trennstück oft in den Fällen größer sein, die der § 3 des Gesetzes meint: „Besteht ein Recht an mehreren Grundstücken desselben Eigentümers (Gesamtbelastung), so gelten diese im Sinne der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes als ein Grundstück.“ So hat z. B. das Katasteramt Bückeburg ein Unschädlichkeitszeugnis für ein Tauschgrundstück von 86,66 a erteilt mit der Auflage im Unschädlichkeitszeugnis, daß das dagegen eingetauschte Grundstück in Größe von 115,50 a dem verbleibenden Grundstück des ersten Eigentümers A als Bestandteil zugeschrieben wurde. Das Eigentum des A bestand im Grundbuch aus 2 Grundstücken, das zu tauschende in Größe von 86,66 a und einem zweiten in Größe von 24,02 a.

Nun zum Verfahren der Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen:

Wir wollen mit dem Antrag beginnen. Dazu sagt § 6 des Gesetzes, daß Unschädlichkeitszeugnisse nur auf Antrag erteilt werden, ferner, daß der Antrag von jedem gestellt werden kann, der ein rechtliches Interesse daran hat. Diese Anträge werden meist von Notaren, Straßenbauämtern, Behörden usw. in formlosen Schreiben gestellt.

Herr Dr. Roesler hat aber auch zur Vereinfachung der Schreibearbeit für die Antragsteller und sogar zur Anregung der Antragstellung je ein Formular mitgeteilt.

Einige Katasterämter lassen sich nun vom Antragsteller Grundbuchauszüge und die Anschriften der Berechtigten vorlegen. Das halte ich für zweckmäßig, weil dem Katasteramt dadurch Arbeit und Kosten (nämlich für die Grundbuchauszüge) erspart werden. Manche Notare und Behörden teilen mitunter auch nur die Belastungen auszugsweise mit, mit der Versicherung, daß außer den angegebenen keine anderen Belastungen im Grundbuch eingetragen sind. Mit dieser Zusicherung können sich die Katasterämter auch begnügen. Nun prüft das Katasteramt nach den im Grundbuch eingetragenen Belastungen, ob ein Unschädlichkeitszeugnis erteilt werden kann. Vor der Erteilung sind gemäß § 7 die Berechtigten zu hören. Für diese Befragung der Berechtigten hat das Katasteramt Hildesheim zur Vereinfachung

chung der Schreibarbeit das von Herrn Dr. Roesler in den Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung veröffentlichte Formular entworfen (Vordruck 3).

Im § 7 des Gesetzes heißt es nun weiter: „Die Verfügung, durch die ein Unschädlichkeitszeugnis erteilt wird, ist dem Antragsteller, dem Grundstückseigentümer sowie den dinglich Berechtigten, deren Rechte von der Ausstellung des Unschädlichkeitszeugnisses betroffen werden, zuzustellen. Wird die Erteilung abgelehnt, ist die Verfügung über die Ablehnung dem Antragsteller, dem Grundstückseigentümer und den dinglich Berechtigten, die gehört worden sind, zuzustellen.“

Das „Hören“ hat einmal einen psychologischen Wert, und zwar den, daß die Beteiligten nicht das Gefühl haben müssen, sie würden von der Behörde „überfahren“. Das Hören der Beteiligten ist aber vor allem deshalb zweckmäßig, weil damit dem Katasteramt vielleicht doch noch Zusammenhänge oder Besonderheiten bekannt werden können, die für die Erteilung oder Ablehnung des Unschädlichkeitszeugnisses wesentlich sein können. Ich denke dabei z. B. an das vorhin erwähnte Kohलगewinnungsrecht der Preußag oder an Leitungsführungsrechte von Kraftwerken. Die Verhältnisse und Auffassungen sind möglicherweise bei den verschiedenen Energieversorgungsunternehmen nicht immer einheitlich. So kann z. B. ein Leitungsführungsrecht — bei Planungen, zur Änderung oder zum weiteren Ausbau von Leitungen — künftig anders genutzt oder geführt werden wollen, als es von der Sicht des Katasteramts im Augenblick übersehen werden kann. Ich kann mir vorstellen, daß solche oder ähnliche Überlegungen zu dem Schreiben der Nordwestdeutschen Kraftwerke AG geführt haben, das diese an die Regierung in Stade (und auch an die Regierung Lüneburg und an den Präsidenten des niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg) gerichtet haben. Darin bringen die Nordwestdeutschen Kraftwerke sehr energisch zum Ausdruck: „Wir sehen uns gezwungen, die Katasterämter für Schäden haftbar zu machen, welche uns durch Entzug von Rechten durch Ausstellung von Unschädlichkeitszeugnissen entstehen.“ Wenn uns ein so lautes Geschütz auch nicht einschüchtert, so können wir doch daraus entnehmen, daß die Nordwestdeutschen Kraftwerke um die ihnen zustehenden Rechte kämpfen wollen. Und darum ist es gut, wenn man durch die Befragung rechtzeitig erfährt, was man von einem möglichen Gegner erwarten kann.

Die Berechtigten usw. sind aber nicht nur zu hören, sondern ihnen ist auch die **Verfügung**, durch die ein Unschädlichkeitszeugnis erteilt wird, zuzustellen. Das geschieht am zweckmäßigsten durch Übersendung eines Schreibmaschinendurchschlages des Unschädlichkeitszeugnisses, und zwar durch die Post mit Zustellungsurkunde. Als Zustellung im Sinne des Gesetzes gilt auch Zustellung durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes. Das Verwaltungszustellungsgesetz vom 20. 11. 1953 kennt auch noch die Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis. Die Zustellung gegen Empfangsbekanntnis ist zwar billiger, aber wesentlich arbeitsaufwendiger.

Damit dem letzten Satz des § 7 Genüge getan wird, ist unten auf dem Durchschlag des Unschädlichkeitszeugnisses der Hinweis anzubringen, daß gegen diese Verfügung binnen 2 Wochen nach Zustellung das Amtsgericht in . . . angerufen werden kann und der Antrag auf gerichtliche Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu stellen ist (§ 8).

Nach Ablauf dieser 2 Wochen muß das Katasteramt beim Amtsgericht rückfragen (am einfachsten mit dem von Dr. Roesler mitgeteilten Vordruck 2), ob Anträge auf gerichtliche Entscheidung gestellt sind. Ist dieses nicht der Fall, dann ist das Unschädlichkeitszeugnis unanfechtbar geworden (§ 4 Satz 2). Damit der Antragsteller auch Kenntnis davon erhält, ist ihm einfachheitshalber ein Durchschlag des Unschädlichkeitszeugnisses zuzusenden, dem unten die Notiz angefügt wird: „Obiges Unschädlichkeitszeugnis vom ... ist am ... rechtskräftig geworden.“ Das Gesetz schreibt in § 7 vor, die Berechtigten vor der Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses zu hören. In ganz klaren Fällen, z. B. bei ganz kleinen Abspalten mit ganz geringem Wert, verzichten einige Katasterämter nun auf die Befragung der Berechtigten vor der Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses und vereinfachen den Verfahrensgang dadurch, daß sie den Berechtigten nur einen Durchschlag des Unschädlichkeitszeugnisses mit Rechtsmittelbelehrung zustellen (also Hinweis, daß gegen die vom Katasteramt mit dem Unschädlichkeitszeugnis getroffene Entscheidung binnen 2 Wochen das Amtsgericht angerufen werden kann). Das bringt zweifellos eine Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens. Der Gesetzgeber hat aber die Zulässigkeit einer solchen Vereinfachung **bewußt** nicht gewollt. Also auch in diesen ganz klaren Fällen sind die Berechtigten vor der Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses zu hören. § 7 läßt nur in dem Fall eine Ausnahme zu, in dem durch das „Hören“ vor der Erteilung „eine erhebliche Verzögerung eintritt oder unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen.“ Insbesondere wird man in ganz klaren Fällen von einer Befragung vor der Erteilung der Unschädlichkeitszeugnisse absehen, wenn die Berechtigten im Ausland, z. B. in Amerika, Afrika oder sonstwo, wohnen.

Des weiteren ist die Befragung und die Zustellung der Verfügung an Berechtigte, die nicht aufzufinden sind, praktisch nicht möglich. Eine Bestimmung, wie solche Fälle zu behandeln sind, enthält das Gesetz nicht. Es ist mir jedoch ein Fall bekannt geworden, in dem ein Kulturamt das Unschädlichkeitszeugnis im Amtsblatt der Regierung veröffentlicht hat. Das mit dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse aufgehobene alte preußische Gesetz betr. die Erleichterung der Abveräußerung einzelner Teile von Grundstücken in der Provinz Hannover vom 25. 3. 1889 enthielt eine entsprechende Bestimmung; es hieß dort: „Ist ein eingetragener Gläubiger tot oder dem Aufenthalte nach unbekannt, oder wenn ihm die Bekanntmachung nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten zugestellt werden kann, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung zweimal in dem Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk das Trennstück liegt und nach dem Ermessen der Generalkommission außerdem in einem anderen öffentlichen Blatt mit entsprechend gleicher Rechtsfolge.“ Wie nun heute zu verfahren ist, wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, wird durch § 15 des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes vom 20. 11. 1953 beantwortet. Darin ist gesagt, daß „durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt werden kann, wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist“. Eine „öffentliche Zustellung“ an „Unbekannt“ ist aber nicht möglich, d. h. also, es muß zur Gültigkeit einer „öffentlichen Zustellung“ wenigstens der Name des Berechtigten (bzw. der Erben) bekannt sein. Oft aber wird auch der Name nicht zu ermitteln sein. Für Verfügungen in wesentlichen Rechtsänderungen bestellen die Amtsgerichte in solchen Fällen einen Pfleger, dem dann „zugestellt“ wird.

Bei der Erteilung von Unschädlichkeitszeugnissen aber handelt es sich immer um Fälle, in denen „das Tennstück im Verhältnis zum verbleibenden Teil des Grundstücks geringen Wert und Umfang hat“. In diesen Fällen ist also meines Erachtens

die Bestellung eines Pflegers nie erforderlich. Hier wird eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung voll genügen. Daneben ist eine Veröffentlichung in der Ortszeitung und ein Aushang am Gemeindebrett dann noch angebracht, wenn vermutet werden könnte, daß in der betreffenden Gemeinde noch Angehörige oder Erben leben. Das würde wohl als Schutz gegen evtl. später geltend gemachte Regreßansprüche ausreichen.

Zwei Wochen haben die Beteiligten Zeit, wenn sie das Amtsgericht anrufen wollen. Für die im Ausland wohnenden Berechtigten wird aber die Frist von 2 Wochen zu kurz sein, so daß sie in dieser Zeit das Amtsgericht nicht rechtzeitig anzurufen vermögen. In solchen Fällen könnte § 8 Abs. 2 wirksam werden, in dem es heißt: „Einem Beteiligten, der ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten, ist auf Antrag von dem Amtsgericht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, wenn er den Antrag binnen 2 Wochen nach Beseitigung des Hindernisses stellt. Nach § 8 Abs. 2 letzter Satz kann aber ein solcher Antrag auf Wiedereinsetzung zu spät kommen, d. h., er „kann nicht mehr beantragt werden, wenn auf Grund des Unschädlichkeitszeugnisses bereits eine Eintragung im Grundbuch stattgefunden hat oder seit dem Ende der versäumten Frist ein Jahr verstrichen ist“. Wir sehen, daß das Gesetz in gewissen Fällen sogar die Möglichkeit einräumt, daß ein Unschädlichkeitszeugnis wirksam ist, selbst wenn sich nachträglich herausstellen sollte, daß ein Berechtigter nicht die Möglichkeit hatte, rechtzeitig das Amtsgericht anzurufen.

Aus dieser eben erwähnten Tatsache ist zu erkennen, daß das Gesetz offenbar einen Grundgedanken hat, nämlich den, die pfandfreie Abschreibung kleiner Trennstücke unbedingt zu erleichtern, indem es sich selbst über Mängel in der Anhörung der Berechtigten hinwegsetzt, wenn das Verfahren durch eine allzu peinliche Beachtung aller Bestimmungen erhebliche Verzögerung erleiden würde.

Aus dem § 8 des Gesetzes ist für uns Angehörige der Vermessungs- und Katasterverwaltung nur noch der Absatz 3 zu wissen notwendig, der lautet: „Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde an das Landgericht zulässig. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.“ Daß ein Rechtsweg über das Landgericht hinaus nicht zugelassen ist, ist verständlich. Da die Unschädlichkeitszeugnisse nur bei geringen Werten ausgestellt werden sollen, ist einzusehen, daß man bei Streitigkeiten darum keinen endlosen Instanzenweg einräumt.

Mit dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom 4. Juli 1961 ist den Katasterämtern (als „den hierfür besonders geeigneten Behörden“) eine gewisse Entscheidungsbefugnis auf diesem Gebiet übertragen. Unschädlichkeitszeugnisse wurden bisher in mehreren Teilen Niedersachsens, in Alt-Hessen und in Bayern von den Amtsgerichten erteilt, in Preußen von den Kulturämtern. Vielleicht ist das nun der Anfang auf dem Wege zu dem von uns erstrebten Ziele: Erlaß eines Gesetzes, das den Katasterämtern die Befugnis zur Auflassung von kleinen Splißeilen an Straßen, bei Grenzbegradigungen usw. erteilt; denn die Katasterämter sind allein „die hierfür besonders geeigneten Behörden“. Die Notwendigkeit zu einem solchen Gesetz ist uns allen seit langem eine Selbstverständlichkeit, die in anderen Ländern wie der Schweiz und Österreich schon seit 30 bzw. 40 Jahren erfüllt ist. In Österreich finden Sie die entsprechende Bestimmung im § 13 des Liegenschaftsteilungsgesetzes vom 19. 12. 1929.

Das Katasteramt als Geschäftsstelle des Gutachterausschusses*)

Von Regierungsvermessungsamtman Seifert, Katasteramt Hannover

Durch das Bundesbaugesetz (BBauG) werden zahlreiche reichsrechtliche, landesrechtliche und kommunalrechtliche Vorschriften zusammengefaßt, es wird dadurch ein einheitliches Bundesbaurecht geschaffen. Das Gesetz ist darauf ausgerichtet, Bauland für Zwecke des Wohnungsbaues, des Industriebaues und des Städtebaues zu tragbaren Preisen in einem notwendigen Umfang und in dem Zeitpunkt, in dem es benötigt wird, bereitzustellen.

Hinsichtlich der Grundstückspreise gilt der althergebrachte Grundsatz: Angebot und Nachfrage bestimmen den Preis. Da aber der Bedarf an Bauland in keinem Verhältnis zum Angebot steht, enthält das BBauG Bestimmungen, die einer ausgleichenden Preisgestaltung helfend zur Seite stehen sollen. Es führt daher in § 136 den Begriff der Wertermittlung ein. Über den Wert unbebauter und bebauter Grundstücke sind Gutachten zu erstatten, wenn die nach dem Gesetz Berechtigten ein solches Gutachten beantragen. Nach § 137 des BBauG werden die Gutachten durch selbständige Gutachterausschüsse erstattet, die bei den kreisfreien Städten und den Landkreisen gebildet werden. Die Gutachterausschüsse bedienen sich bei der Vorbereitung ihrer Arbeit einer Geschäftsstelle, die bei der Verwaltung der Körperschaft, bei der die Gutachterausschüsse gebildet sind, eingerichtet wird. Durch Verordnung der Nieders. Landesregierung vom 29. 12. 1960 über die Bildung von Gutachterausschüssen und über die Anlegung von Kaufpreissammlungen sind aufgrund der §§ 137 Absatz 2 Satz 2 und 144 des BBauG Gutachterausschüsse gebildet worden. Gleichzeitig wird bestimmt, daß die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bei dem örtlich zuständigen Katasteramt eingerichtet wird. Der Vorsitz des Gutachterausschusses ist einem Beamten des Katasteramts zu übertragen. Ganz allgemein ist es Aufgabe einer Geschäftsstelle, alle Vorarbeiten, so wie die Folgearbeiten, die für die Beratungen des Gutachterausschusses notwendig werden, zu leisten. Es ist nicht notwendig, daß die Vorschriften des § 44 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. 9. 1939 auf die Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse ausgedehnt werden, vielmehr genügt es, für das ratsuchende Publikum und die Antragsteller sachkundige Beamte oder Angestellte zu bestellen. Arbeiten einer Geschäftsstelle können als Tätigkeiten des einfachen Bürodienstes angesehen werden, jedoch empfiehlt es sich nicht, die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses mit Kräften des einfachen Dienstes zu besetzen, da erfahrungsgemäß für die Auswertung der Kaufverträge in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden des Gutachterausschusses, die Vorbereitung der Gutachten und Auskunfterteilung eingehende Kenntnisse des Kataster- und Bewertungswesens erforderlich sind. Das schließt natürlich nicht aus, daß zur Führung der Kaufpreiskarten, einer Antragskartei und dergl. einfache Bürokräfte genügen.

Der § 143 des BBauG schreibt vor, daß bei der Geschäftsstelle der Gutachterausschüsse Kaufpreissammlungen einzurichten und zu führen sind. Für einzelne Teile des Gemeindegebietes oder für das gesamte Gemeindegebiet sind durchschnittliche Richtwerte zu ermitteln. Diese Richtwerte sind in regelmäßigen Abständen orts-

*) Dieser Artikel gibt im wesentlichen die Ausführungen wieder, die der Verfasser anlässlich des Fortbildungskurses der Beamten des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der Vermessungs- und Katasterverwaltung in Bad Sachsa am 8. 11. 1962 gemacht hat.

üblich in der Gemeinde bekanntzumachen und der höheren Verwaltungsbehörde mitzuteilen, die sie in Übersichten zusammenstellt. Über die Richtwerte und die von der höheren Verwaltungsbehörde zusammengestellten Übersichten kann jedermann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft verlangen. Die für die Erstattung eines Gutachtens erforderlichen Unterlagen sind von der Geschäftsstelle zu beschaffen, und die Beratungen des Gutachterausschusses sind vorzubereiten. Die Geschäftsstelle fertigt nach Beratung die Gutachten aus und setzt die Kosten, d. h. die Gebühren und die Auslagen, fest. Hiermit ist der Rahmen der Tätigkeit der Geschäftsstellen abgesteckt.

Nachdem die Gutachterausschüsse gebildet waren, war es Aufgabe der Geschäftsstelle, die für den Katasteramtsbezirk zugelassenen Notare und Behörden (beurkundende Stellen) anzuschreiben und sie unter Bezug auf § 143 Abs. 1 BBauG aufzufordern, jeden Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück gegen Entgelt zu übertragen, abschriftlich dem Gutachterausschuß zu übersenden. Die Erlasse vom 24. 3./24. 5. 1961 — 1/4 (Verm) — 3084 A — 10 stellen klar, daß es sich um Aufgaben der beurkundenden Stellen handelt, für die dem Gutachterausschuß keine Gebühren angesetzt werden dürfen. Im Einzelfall können Angaben für eine Benachrichtigung den Veränderungslisten entnommen werden. Durch den Vorsitzenden des Gutachterausschusses und die Geschäftsstelle werden diese Verträge ausgewertet, um ihren für die Gutachterausschüsse wesentlichen Inhalt in die Kaufpreissammlungen aufzunehmen. Für die Anlage und Führung von Kaufpreissammlungen hat der Nieders. Minister des Innern am 24. 3. 1961 Richtlinien erlassen, nach denen die Kaufpreise in einer Kaufpreiskartei und in Kaufpreiskarten nachgewiesen werden. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken. Die verschiedensten Merkmale, die zur Bildung des im einzelnen Vertrag genannten Kaufpreises führen, werden, wenn sie erkennbar den Kaufpreis beeinflußt haben, in der Kaufpreiskartei kenntlich gemacht.

Zu diesen Merkmalen zählen:

1. **Vertragspartner**, z. B. Bauunternehmen, Privatfirma.
2. **Erschließungszustand**, z. B. ausgebaute Straße, provisorische Straße.
3. **Hypothekengewinnabgabe und Lastenausgleich**, z. B. Zahlung durch Verkäufer, Zahlung durch Käufer.
4. **Besonderheiten**, z. B. Baulückengrundstück, Rohbauland.
5. **Bauliche Nutzungen**, z. B. Bebauungsweise, bebaubarer Flächenanteil, Ausnutzungsziffer.

Die Bauordnungen enthalten in der Regel eine Baunutzungstafel, die bei Ermittlung der Verkehrswerte zu beachten ist.

6. **Bebaute Grundstücke**, z. B. Kleinwohnhäuser, Einfamilienhäuser, offene Bauweise.
7. **Sonstige bebaute Grundstücke**, z. B. Theater, Lichtspielhäuser.

Andere Merkmale, die den Kaufpreis beeinflussen können und in die Karteikarten der Kaufpreissammlung übernommen werden sollen, sind Angaben über den Grund des Erwerbs, z. B. Kauf, Zwangsversteigerung, Nebenleistungen wie Grunderwerbsteuer, Kosten notwendig werdender Vermessungen, Übernahme der Vermögenslasten, Vermögensabgaben, Übernahme von Verpflichtungen für Straßenausbau, Versorgungsleitungen und abzugebendes Gelände. Weitere Besonderheiten sind: Tausch nicht flächengleicher oder wertgleicher Grundstücke, der

durch Zuzahlungen mit echten Preisen ausgeglichen wird, Wohnrechte und Erbbaurechte.

In Gebieten mit offener Bauweise wird empfohlen, Angaben für die Kaufpreissammlung auf die wichtigsten Merkmale zu beschränken. In eng bebauten Gebieten sind aber alle Merkmale, die die Preise beeinflussen können, zu sammeln und nach Gebäudegruppen (Einfamilienhäuser, Mietwohngrundstücken u. a.) zu trennen.

Auch Verträge auf Rentenbasis sind nicht selten. Hier wird man sich Grundsätze der Versicherungswirtschaft zu eigen machen, denn die Grundsätze des Bewertungsgesetzes für die Rentenberechnung sind für den Veräußerer günstiger. Zu berechnen bleibt der Kapitalwert der Rente, wobei die Lebenserwartung — gesondert für Frauen und Männer — zu berücksichtigen ist. Die Rente ist auf den Kapitalwert abzustellen nach Abzug der Hypothekenverbindlichkeiten, sonstiger privatrechtlicher Verpflichtungen sowie der Verpflichtungen nach dem LAG, wenn diese Lasten vom Käufer in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen werden. Alle diese sogenannten „wertbeeinflussenden Merkmale“ führen zu einer Berichtigung des Kaufpreises, mit dessen Hilfe der Verkehrswert durch den Gutachterausschuß zu ermitteln ist. Der Verkehrswert ist ein gemeiner Wert, der dem Preis entspricht, der ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen ist. Der Vorsitzende des Gutachterausschusses muß sich in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle der Sichtung der Kaufverträge mit besonderer Sorgfalt annehmen, weil der durch den Gutachterausschuß zu ermittelnde Verkehrswert ein Wert ist, der in keinerlei Beziehung zu einer Steuerbemessungsgrundlage steht; Steuerbemessungsgrundlagen werden in der Regel einheitlich auf einen Stichtag abgestellt, dagegen können Verkehrswerte zu den von den Antragstellern gewünschten Stichtagen ermittelt werden. Es kommt also beim Verkehrswert auf den Zeitwert und seine Ermittlung im Einzelfall an. Als Verkehrswerte unbebauter Grundstücke sollen nur die Werte des Grund und Bodens ohne Anliegerbeiträge verstanden werden, den Begriff „Individualwert“ soll man vermeiden.

Oftmals ist es schwierig, aus den Kaufverträgen zu ersehen, welche Objekte verkauft worden sind, weil inzwischen die Flurstücksbezeichnung durch Fortführung geändert worden ist, die Eigenschaftsangaben fehlen oder unvollständig sind oder Angaben zum Eigentümer nicht stimmen. Auch werden Grundstücke verkauft, die katastermäßig noch nicht bestehen, weil erst Teilungsvermessungen ausgeführt werden müssen. Diese Unstimmigkeiten sind durch die Geschäftsstelle im Benehmen mit dem Notar, dem Grundbuchamt und den Beteiligten so zu klären, daß die Angaben des Kaufvertrags für Zwecke des Gutachterausschusses verwandt werden können. Der Erlaß des Nieders. Ministers des Innern über die Richtlinien für Anlegung und Führung von Kaufpreissammlungen sieht vor, daß die Kaufpreissammlungen gemeindebezirksweise geführt werden; in flächenmäßig ausgedehnten Gemeinden bzw. Städten jedoch kann man von der gemeindebezirksweisen Ordnung abgehen und die Kaufpreissammlung für bestimmt abgegrenzte Gebiete anlegen. Wir haben in der Geschäftsstelle Hannover von der gemeindebezirksweisen Führung der Karteikarten der Kaufpreissammlungen Abstand genommen und für die Aufbewahrung der Kaufverträge eine Ordnung eingeführt, die sich an Bezeichnungen der Rahmenkarten anlehnt. Die Sammlung nach der Rahmenkartenbezeichnung ermöglicht in einem bestimmten Bezirk die Herausnahme derjenigen Kaufverträge schnell und sicher, deren die Geschäftsstelle bei gegebenem Anlaß bedarf. Die Verträge, die für die Kaufpreissammlung benutzt worden sind, werden nach dem Datum ihres

Abschlusses weggelegt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um bebauten oder unbebauten Grundbesitz handelt.

Die Richtlinien für die Anlage und Führung von Kaufpreissammlungen sind bekannt, so daß es über den Rahmen dieser Ausführungen hinausgehen würde, auf Einzelheiten in der Führung der Karteikarten für die Kaufpreissammlung einzugehen. Es ist aber angebracht, neben den Karteikarten noch Aufzeichnungen zu führen, die die Verhältnisse von sogenannten Sondergrundstücken festhalten. Solche Grundstücke sind, da sie ausschließlich für bestimmte Zwecke erworben werden, z. B. Sportplätze, Friedhofsgrundstücke, Schulgrundstücke o. ä. Ergänzend sei noch ausgeführt, daß bei bebauten Grundstücken eine sogenannte Gebäudebeschreibung in die Karteikarten übernommen wird; sie beschränkt sich im wesentlichen auf die Gebäudeart, das Baujahr, die Anzahl der Geschosse, die Zahl der Wohnungen, eine etwaige gewerbliche Nutzung, den baulichen Zustand und die bebaute Fläche. Wenn es möglich ist, sollen die Anteile des Gesamtkaufpreises, die auf Boden, die Außenanlagen und die Gebäude entfallen, besonders ermittelt werden. Um diese für die Ermittlung des Verkehrswertes bebauter Grundstücke notwendigen Angaben nützen zu können, versendet die Geschäftsstelle beim Katasteramt Hannover an den Käufer einen Fragebogen, der sich auf § 140 der Auskunft- und Vorlagepflicht des Bundesbaugesetzes stützt. Der Fragebogen erstreckt sich auf Angaben der Gebäudeart, des Baujahres, der Anzahl der Geschosse, der Bauart, der Zahl und Art der Wohnungen, auf die bebaute Fläche, die Baukosten, den Einheitswert und Angabe der Versicherungsanstalt, bei der die Gebäude versichert sind. Auf Befragen teilen die Versicherungsanstalten auch die cbm des umbauten Raumes und die Versicherungssumme mit. Die Geschäftsstelle kann sich für Zwecke des Gutachterausschusses ganz allgemein auf § 140 des BBauG berufen, nach dem für Zwecke des Gutachterausschusses die Befragung von Sachverständigen und Personen möglich ist, die Auskünfte über ein Grundstück geben können. Auch andere für die Begutachtung notwendige Unterlagen können im Einzelfall vom Eigentümer und den Inhabern grundstücksgleicher Rechte gefordert werden. Gerichte und Behörden müssen dem Gutachterausschuß Rechts- und Amtshilfe leisten.

Wenn der Gutachterausschuß einen Verkehrswert ermittelt hat, werden sowohl die Karteikarte der Kaufpreissammlung als auch die Kaufpreiskarte gekennzeichnet.

Eine bildliche Darstellung der Kaufpreissammlung enthält die Kaufpreiskarte. Ihre Führung empfiehlt sich zunächst nur da, wo reger Grundstücksverkehr besteht. Welches Kartenmaterial die einzelne Geschäftsstelle für die Kaufpreiskarte auswählt, ist ihr überlassen. In stark besiedelten Gebieten sowie in größeren Städten sind Transparente oder Lichtpausen der Flurkarten für Kaufpreiskarten besser geeignet als die Karte 1:5000. Die Benutzung bestimmter Karten schreibt der Erlaß über die „Richtlinien für die Anlage und Führung von Kaufpreissammlungen“ nicht vor. Mit Vorteil sind Deckfolien zu den Flurkarten zu verwenden, die im Lichtpausverfahren als Zusammendruck mit der Flurkarte eine besonders für die Finanzverwaltung geeignete Kaufpreiskarte ergeben. In die Kaufpreiskarten werden die aus dem Kaufvertrag ermittelten, bereinigten Kaufpreise je qm unter Angabe des Verkaufsjahres eingetragen. In dem Erlaß vom 24. 3. 1961 war angeordnet, daß die Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse den Finanzämtern eine Durchschrift von jeder Karteikarte überlassen sollen. Da die Finanzämter aber an den Preisen bebauter Grundstücke nicht interessiert sind, sind die Durchschriften lediglich auf den unbebauten Grundbesitz zu beschränken. Im übrigen wird in Kürze die

Zusammenarbeit zwischen den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse und den Finanzämtern neu geregelt.

Manche Geschäftsstelle legt Wert darauf, für ihren Geschäftsbereich eine übersichtliche Darstellung der verwertbaren Kaufpreise für größere zusammenhängende Gebiete zu besitzen. Hierzu verfahren wir in unserer Geschäftsstelle wie folgt:

Grundstücke, für die verwertbare Kaufpreise vorliegen bzw. für die der Gutachterausschuß den Verkehrswert bereits ermittelt hat, werden nach der Flurkarte nach ihren Rechts- und Hochwerten bestimmt. Angabe der Mittelpunktkoordinaten genügt für die Identifizierung. Sie werden in der Karteikarte der Kaufpreissammlung nachgewiesen und können aus dieser Karte in die Richtpreispläne oder Übersichtsblätter übertragen werden. So ergeben sich in einer bildlichen Darstellung geschlossen alle Verkaufsfälle auf einem Blatt. Für bestimmte Preisgruppen werden besondere Farben verwandt, ihre Übertragung in die Übersichtspläne ermöglicht, Grundstücke gleicher Preisgruppen auch in ihr zu identifizieren und so ein gutes Hilfsmittel für die Bewertung im Vergleichsverfahren zu erhalten.

Im folgenden möchte ich mich mit der geschäftsmäßigen Behandlung von Anträgen auf Ermittlung von Verkehrswerten beschäftigen. Nach Aufnahme des Antrags werden von der Geschäftsstelle die vorbereitenden Arbeiten in Angriff genommen. Dazu gehören die Anlegung eines Laufzettels, der Aufschluß gibt über das Datum der Antragstellung, die Vorschubrechnung, das Datum des Abschlusses der Vorbereitungsarbeiten, das Datum der Ladung, die Namen der Gutachter, Benennung etwaiger Berichterstatter für bestimmte Zwecke des Gutachterausschusses, das Datum der Beratung des Gutachtens, Angaben über die endgültige Kostenabrechnung, Angaben über die Zahlung der Entschädigung an die Gutachter, Absendevermerk des Gutachtens sowie Nachweis über die Berichtigung der Karteikarten der Kaufpreissammlung und Kaufpreiskarten. Es folgt die Anfertigung eines Ausschnittes der Flurkarte mit Eigentumsangaben und Eigenschaftsangaben des zu bewertenden Grundstücks. Wenn es sich um die Bewertung bebauten Grundbesitzes handelt, wird sich die Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Gutachterausschusses gegebenenfalls um Berichterstatter zu bemühen haben. Den Begriff des Berichterstatters möchte ich erläutern.

Er ist kein Sachverständiger im Sinne des § 140 (1) BBauG. Berichterstatter ist ein ehrenamtlicher Gutachter des Gutachterausschusses, der auf Beschluß des Ausschusses besondere Aufgaben des Ausschusses im Rahmen der Verkehrswertermittlung übernimmt. Insbesondere kommen hierbei Architekten für Gebäudebewertungen, Gutachter mit besonderen Kenntnissen für besondere Bewertungsarbeiten als Berichterstatter in Frage. Sachverständige bzw. Auskunftspersonen und Gutachter sind verschiedene Personen mit verschiedenen Aufgaben. Der vom Gutachterausschuß eingesetzte Berichterstatter ist Mitglied des Gutachterausschusses und erfüllt als ehrenamtliches Mitglied spezielle Aufgaben des Ausschusses. Er darf nicht mit dem Sachverständigen nach § 140 (1) BBauG verwechselt werden.

Bei Berufung der Gutachter achtet man darauf, daß, wie es auch § 139 BBauG vorsieht, Personen mit besonderer Sachkunde für die verschiedenen Grundstücksarten und Gebietsteile, für die der Ausschuß zuständig ist, ausgewählt werden. Zu ihrer Tätigkeit gehören Einsichtnahmen in die Flächennutzungspläne, die die Geschäftsstelle ganz oder ausschnittsweise beschafft, und Heraussuchen bereits vorhandener rechtskräftiger Bebauungspläne (Aussagen über mögliche Ausnutzbarkeit der zu

bewertenden Grundstücke). Vor Beratung des Gutachtens durch den Gutachterausschuß stellt die Geschäftsstelle anhand der Kaufpreiskartei, der Kaufpreiskarte und anderer in Frage kommender Unterlagen das für die Beratung und Beschlußfassung des Gutachterausschusses notwendige Material zusammen. Werden Berichtserstatter an der Ermittlung von Gebäudewerten beteiligt, so beschafft die Geschäftsstelle schon zweckmäßig vorher von den Bauämtern die Bauakten für die Berichtserstatter. Der Bericht selbst wird in der Regel einen Bestandteil des Gutachtens bilden, wenn sich der Gutachterausschuß für seine Annahme entschieden hat. Die Arbeit der Berichtserstatter kann durch die Geschäftsstelle auch dadurch vereinfacht werden, daß von ihr vor der Wertermittlung Feststellungen tatsächlicher Art getroffen werden. Hierzu rechnen z. B. Ermittlung umbauten Raumes, Geschoßhöhe, baulicher Zustand, Lagebeschreibung u. ä. Der Berichtserstatter befaßt sich alsdann mit den reinen Bewertungsfragen und stellt die Ergebnisse seiner Arbeit in einem Bericht zusammen. Die Formulierung des Gutachtens vor der Beratung kann nach Weisung des Vorsitzenden des Gutachterausschusses den Aufgaben der Geschäftsstelle zugerechnet werden.

Die Bestellung eines Sachverständigen im Rahmen der Tätigkeit des Gutachterausschusses wird eine Ausnahme und nur dann zu erwägen sein, wenn besondere Bewertungsaufgaben, die in der Eigenart des zu bewertenden Objekts liegen, zu lösen sind. Der Gutachterausschuß muß sich für die Wertermittlung besonderer Liegenschaften überfordert fühlen. Die Gutachten selbst erstellt der Ausschuß. Gutachter kann nicht Sachverständiger nach § 140 (1) BBauG sein.

Die Sachverständigen werden in der Regel nach der Gebührenordnung für Architekten abrechnen.

Die Arbeit der Gutachterausschüsse kann dadurch erleichtert werden, daß sich die Mitarbeiter der Geschäftsstelle mit den Grundsätzen für die „Ermittlung des Verkehrswertes“ vom 7. 8. 1961 und der VO über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. 6. 1962 vertraut machen. Diese Vorschriften enthalten Bestimmungen über die Grundlagen der Wertermittlung und das Wertermittlungsverfahren. Wenn es sich um unbebauten Grundbesitz handelt, wird das Vergleichswertverfahren anzuwenden sein. Das bei der Geschäftsstelle angesammelte Vergleichsmaterial wird in der Regel ausreichen, um die Grundsätze vom 7. 8. 1961 anwenden zu können. Die Verordnung schreibt weiterhin die Ermittlung des Verkehrswertes nach dem Ertragswert vor. Der Ertragswert umfaßt den Gebäude- und Bodenwert. Der Bodenwert wird in der Regel durch Vergleichspreise ermittelt, während der Gebäudeertragswert einen nachhaltig erzielbaren Reinertrag des Grundstückes zur Grundlage hat. Die Vorschriften über das Wertermittlungsverfahren erstrecken sich auch auf die Ermittlung des Verkehrswertes nach dem Sachwertverfahren. Der Sachwert umfaßt den Bodenwert und den Bauwert. Bei der Ermittlung des Bauwertes wird vom Herstellungswert der Gebäude, den Außenanlagen und den besonderen Betriebseinrichtungen auszugehen sein. Technische Wertminderungen sind entsprechend zu berücksichtigen.

Die Geschäftsstelle kann anhand gezahlter Kaufpreise und ermittelter Verkehrswerte, ausgehend von einem bestimmten Zeitpunkt, Relationen ableiten, die oftmals eine zutreffende Bewertung für die nachfolgenden Jahre zulassen, wenn geeignete Vergleichspreise fehlen. Weitere Hilfsmittel, die sich die Geschäftsstelle beschaffen kann, sind Bebauungspläne und Baunutzungspläne. Nach ihnen können die verschiedenen Grundstücksgruppen zutreffend eingestuft werden. Die objektive Bewer-

tung ist ohne Ortsbesichtigung kaum möglich: Allein die Grundstücksbeschreibung, auf die das Gutachten nicht verzichten soll, macht diese örtliche Besichtigung notwendig. Auch die Berichterstatter können ihre Feststellungen, selbst wenn Bauakten oder andere Pläne und Beschreibungen vorliegen, nur dann einwandfrei treffen, wenn sie sich an Ort und Stelle Gewißheit über alle Faktoren verschaffen, die von Einfluß auf die Bewertung sind.

Die von den Gutachterausschüssen erstatteten Gutachten werden durch die Geschäftsstelle unter Beifügung des Dienstsiegels des Katasteramts ausgefertigt.

Die Bundesregierung wird durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Richtwertübersichten für Länder und Bundesgebiet zusammengefaßt und veröffentlicht werden. Diese Verordnung steht noch aus. Die Geschäftsstelle und der Gutachterausschuß müssen die technischen Voraussetzungen hierfür schaffen.

Wenn ausreichende Vergleichspreise zur Verfügung stehen, werden für die einzelnen Teile eines Gemeindegebietes oder für das gesamte Gemeindegebiet Richtwerte ermittelt. Der Richtwert ergibt sich aus dem Durchschnitt der gezahlten und bereinigten Kaufpreise. Der Gutachterausschuß setzt die Richtwerte fest. Die Richtwerte werden in eine Karte übernommen; man bedient sich zweckmäßig der Karte 1 : 10000 oder 1 : 25000, um eine übersichtliche Darstellung zu erreichen. Eine Veröffentlichung der Richtpreisläne ist zugelassen. Bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses kann jedermann Auskunft über die Richtwerte erhalten.

Einige Worte möchte ich noch der Gebührenabrechnung widmen.

§ 10 der Verordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen und die Anlegung von Kaufpreissammlungen bestimmt, daß die Gebühren und Auslagen die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses festsetzt. Während die Abrechnung nach der Höhe des ermittelten Verkehrswertes klargestellt ist, bestehen doch hier und da Unklarheiten darüber, was als einziehbare Aufwendungen für die Anhörung von Sachverständigen und Auskunftspersonen nach § 140 Abs. 1 des BBauG gilt und welche Kosten als Auslagen dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden können, wenn sich der Gutachterausschuß eines Berichterstatters bedient. Die Kosten, die ein Sachverständiger der Geschäftsstelle gegenüber geltend macht, sind insgesamt Auslagen, die dem Antragsteller in Rechnung zu stellen und zu erstatten sind. § 13 (f) des Verwaltungskostengesetzes gilt nur für Sachverständige nach § 140 (1) BBauG. Die Entschädigungen für Sachverständige sind Auslagen. Entschädigungen für Berichterstatter, die Mitglied des Gutachterausschusses sind, sind keine Auslagen, sie sind aus den Haushaltsmitteln des Titels 307 zu entschädigen. Die Abrechnung der Berichterstatter richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 29. 12. 1960. Da sie über besondere Sachkenntnis verfügen, ist der Höchstbetrag von 10,— DM angemessen. Im Bedarfsfall ist Rechnungsprüfstellen eine entsprechende Bescheinigung zu überlassen. Gebühren werden nach der Verordnung vom 29. 12. 1960 nicht erhoben, wenn Gutachten im überwiegend öffentlichen Interesse erstattet werden. Diese Bestimmung machte wahrscheinlich allen Geschäftsstellen einiges Kopferbrechen bis in die jüngste Zeit hinein. Der Begriff „öffentliches Interesse“ war nicht hinreichend geklärt, der Erlaß vom 21. 9. 1962 schaffte hier Wandel.

Der Erlaß gliedert die Tatbestände für die Gebührenbefreiung in 3 Gruppen:

1. Die Erstattung des Gutachtens liegt nach Auffassung des Antragstellers überwiegend im öffentlichen Interesse.

2. Die Gebührenbefreiung wird beantragt, weil das Gutachten für später auszuführende Maßnahmen benötigt wird, die zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben getroffen werden.
3. Die Gebührenbefreiung für Wertgutachten gründet sich auf gesetzliche Vorschriften.

Die Gebührenbefreiung kann nur dann zugestanden werden, wenn das Gutachten im überwiegend öffentlichen Interesse erstattet wird. Das überwiegend öffentliche Interesse kann sich jedoch nur ausschließlich auf die Amtshandlung beziehen. Für welche zukünftigen Maßnahmen das Gutachten benötigt wird, ist nicht entscheidend. Für die zustehende Gebührenbefreiung muß vielmehr die Erstattung des Wertgutachtens selbst im überwiegend öffentlichen Interesse liegen. Gebührenbefreiung ist ohne weitere Prüfung zu gewähren, wenn es sich um die Ermittlung des Verkehrswerts im Zuge eines Enteignungsverfahrens nach dem Bundesbaugesetz handelt. Bei Umlenungsverfahren nach dem Bundesbaugesetz wird im Einzelfall geprüft werden müssen, ob das öffentliche Interesse an der Erstattung des Wertgutachtens überwiegt. Wenn gesetzliche Regelungen Gebührenbefreiung vorsehen, muß diese zugestanden werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere werden Behörden, die Gutachten beantragt haben, diese Gutachten für eigene dienstliche Aufgaben gebrauchen. Sie werden also nur für sich selbst tätig und begehren die Gutachten für Aufgaben, für die ein überwiegend öffentliches Interesse nicht besteht.

Die Entschädigung der ehrenamtlichen Gutachter nimmt die Geschäftsstelle nach Anhören des Vorsitzenden vor. Die Entschädigung richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vom 26. 7. 1957. Ein Gutachter, der als stellvertretender Vorsitzender tätig wird, erhält keine Entschädigung.

Ehrenamtliche Gutachter werden zu den Gutachterausschußsitzungen nach dem Grade ihrer Sachkenntnis für den Einzelbewertungsfall zugezogen.

Die Absendung des Gutachtens mit der dazugehörigen Zahlungsaufforderung, Anbringung der Erledigungsvermerke über den Geschäftsvorfall im Antragsbuch oder in der Antragskartei sowie die Übernahme des ermittelten Verkehrswertes in die Kaufpreiskartei der Kaufpreissammlung und in die Kaufpreiskarte schließen die Arbeit der Geschäftsstelle ab.

Die Tätigkeit der Gutachterausschüsse schließt aber nicht aus, daß auch das Katasteramt gutachtliche Äußerungen und Auskünfte über Grundstückswerte erteilt, wie dies die Allgemeine Dienstanweisung für die unteren und höheren Vermessungs- und Katasterbehörden vom 30. 5. 1961 vorschreibt. Diese gutachtlichen Äußerungen und Auskünfte werden vorwiegend auf Antrag von Behörden erstattet. Der Kreis der Behörden ist jedoch begrenzt. Das Katasteramt wird sich zur Aufgabe gutachtlicher Äußerungen des gesammelten Kaufpreismaterials bedienen. Die anlässlich der Abgabe von gutachtlichen Äußerungen ermittelten Feststellungen werden in die Kaufpreiskartei und Kaufpreiskarte übernommen, eine besondere Kennzeichnung ist angebracht.

Jede Geschäftsstelle wird ihre Arbeit den örtlichen Gegebenheiten entsprechend einrichten. Die Einrichtung ist noch jung, weitere Erfahrungen werden sie vervollkommen.

Rationelle Gestaltung des technischen Dienstes beim Katasteramt*)

Von Regierungsvermessungsamtmann Maatsch, Katasteramt Syke

Was heißt Rationalisierung und warum Rationalisierung?

Unter Rationalisierung wird das Bestreben nach wirtschaftlicher Gestaltung des Arbeitsablaufs verstanden, d. h., bei geringstem Zeit- und Kostenaufwand soll der größtmögliche Nutzen erzielt werden.

Stetiges Anwachsen der zu bewältigenden Aufgaben, Mangel an Personal, insbesondere an qualifizierten Kräften, sowie der Ruf nach Senkung der Verwaltungskosten zwingen auch die Vermessungs- und Katasterverwaltung, sich ständig mit der Frage nach rationeller Gestaltung des Arbeitsablaufs zu beschäftigen. Zu beachten ist hierbei, daß die Güte des Arbeitsergebnisses nicht leiden darf, sondern je nach dem zu erreichenden Endzweck noch gesteigert werden muß.

Ein Blick in die Vergangenheit zeigt, daß bei Einrichtung des Katasters in der Provinz Hannover vor rd. 90 Jahren sämtliche Arbeiten bei einem geringen Zeitaufwand nur auf den einen Zweck, nämlich die Einrichtung einer Institution zur Schaffung und Fortführung von Unterlagen für die Besteuerung der Liegenschaften und Gebäude, ausgerichtet wurde. Daß es auch anders ging, beweist die zum gleichen Zeitpunkt ausgeführte schauburg-lippische Neuvermessung. Dieser Hinweis soll keine Kritik an der damaligen Leistung bedeuten, denn die Väter der preuß. Katasterverwaltung konnten einerseits nicht ahnen, vor welche Aufgaben ihre Verwaltung eines Tages gestellt würde, und zum anderen werden neben dem Zeitdruck die verfügbaren Geldmittel ihre Arbeit maßgebend beeinflußt haben.

Welches sind die Wesensmerkmale einer rationellen Arbeitsgestaltung?

1. Spezialisierung
2. Einsatz von Maschinen
3. Vereinfachung.

Zu 1. Spezialisierung

Die Spezialisierung dürfte in unserer Verwaltung damit vorerst ihren Abschluß gefunden haben, daß in den Organisationsplänen der Katasterämter, je nach Größe des jeweiligen Amtes, technische Sachgebiete Spezialisten bzw. Spezialistengruppen übertragen werden.

Bei der Aufteilung nach Spezialgebieten bleibt besonders zu beachten, daß in Fällen von Urlaub, Erkrankung oder Ausscheiden stets ein eingearbeiteter Ersatzmann verfügbar sein muß. Zur Hebung der Arbeitsfreudigkeit und damit zur Leistungssteigerung dürfte es angebracht sein, qualifizierte und interessierte Nachwuchskräfte, sowohl der Ingenieur- als auch der Technikergruppe in größeren Zeitabständen, d. h. frühestens nach 3—4 Jahren, die ihrer jeweiligen Einstufung entsprechenden Arbeitsgebiete (mit Ausnahme der Grundkartengruppe) wechseln zu lassen.

Eine weitergehende Spezialisierung in Richtung der industriellen Fließbandarbeit dürfte für bedenklich zu halten sein. Die Qualität der Arbeit würde leiden und der

*) Dieser Artikel gibt im wesentlichen die Ausführungen wieder, die der Verfasser anlässlich des Fortbildungskurses der Beamten des gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der Vermessungs- und Katasterverwaltung in Bad Sachsa am 8. 11. 1962 gemacht hat.

Gesamtzeitverbrauch ansteigen, wenn z. B. die häusliche Bearbeitung einer Fortführungsvermessungssache etwa an ein rundes Dutzend Spezialisten aufgeteilt würde.

Zu 2. Einsatz von Maschinen

Im Hinblick auf den Einsatz von Maschinen zur rationellen Gestaltung des technischen Dienstes ergibt sich z. Z. folgendes Bild:

Crelles Rechentafeln und Logarithmentafeln besitzen nur noch Museumswert. Die Logarithmentafel leistet allenfalls bei der Ausbildung der Vermessungslehrlinge noch gute Dienste, weil der Lehrling bei ihrem Gebrauch lernt, Zahlen zuverlässig zu übertragen.

a) Dem Vermessungstruppführer stehen für im Felde durchzuführende Rechenarbeiten die handliche Handrechenmaschine Curta II und die Wittkesche Quadrattafel zur Verfügung; letztere wäre zweckmäßig durch einen Abdruck der für Niedersachsen geltenden Tafeln 1, 1 a, 1 b und 2 der Fortf. Anweisung II. zu ergänzen.

b) Für Koordinatenberechnungen im Polygon- und Kleinpunktfeld sowie für Flächenberechnungen, die bei größeren Teilungsvermessungen anfallen, steht die Rechenanlage IBM 650 des Landesverwaltungsamts zur Verfügung. Ob diese Anlage sich auf unsere Arbeiten zeitersparend auswirkt, liegt einzig und allein in unseren Händen. Hierbei liegt es erfahrungsgemäß in der Natur der Neuerung, daß in einer Übergangszeit ein scheinbarer Mehrverbrauch an Zeit bei den vorbereitenden Eintragungen in die Rechenvordrucke in Kauf genommen werden muß. Halten wir uns aber stets vor Augen, daß der Bedarf an vermessungstechnisch einwandfreien Flurkarten sich stetig steigert, daß ihre Fertigung nur mit der auf Lochkarten-Koordinaten angewiesenen automatischen Kartierungsanlage bewältigt werden kann und daß zu einem modernen Mehrzweckkataster auch einwandfreie Flächenangaben gehören.

c) 2 Doppelrechenmaschinen dürften für mittlere und größere Katasterämter für die verbleibenden Koordinatenberechnungen usw. kleineren Umfangs ausreichen. Zu dem Thema „Kleinrechenautomaten und Handrechenmaschinen“ hat Herr RVmR. Dr. Bock Untersuchungen angestellt und in Heft 3/1962 der „Nachrichten der Nieders. Vermessungs- und Katasterverwaltung“ veröffentlicht. Der Schlußfolgerung, daß die z. Z. im Handel befindlichen Kleinrechenautomaten die bewährten und preisgünstigen Handrechenmaschinen, z. B. Brunsviga 13 RK, nicht ersetzen können, kann nur zugestimmt werden.

d) Über den Einsatz von Addiermaschinen mit elektrischem Antrieb, die sich seit Jahren bewährt haben, erübrigen sich weitere Ausführungen.

Auf keinen Fall kann es mehr vertretbar sein, daß z. B. Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch bzw. Bestandsblätter nach Ab- und Zuschreibung ohne Benutzung einer Addiermaschine aufaddiert werden müssen.

e) Die Ausstattung jedes Katasteramts mit einem Diktiergerät dürfte bei dem vorhandenen Mangel an guten Stenografen ebenfalls zur rationellen Arbeitsgestaltung beitragen, abgesehen davon, daß die Zeit für die Stenogrammaufnahme entfällt.

f) Nach Ausstattung der Katasterämter mit leistungsfähigen Punktlichtpausgeräten nebst pneumatischen Pausrahmen und elektrischen Entwicklungsgeräten, optischen Pantographen nebst Fotokassetten, selbstentwickelnden Tisch-Lichtpausgeräten für

die unmittelbare Anfertigung von Fortführungsriß-Lichtpausen durch die Vorbereitungsgruppe, sowie mit auch als Buchgerät verwendbaren Fotokopiergeräten dürften kaum noch Wünsche vorhanden sein. Lediglich die nach einigen Jahren verlorengehende Lesbarkeit der Fotokopien bereitet Sorgen. Ob die mit einem zusätzlichen Zeitaufwand verbundene Wässerung der Fotokopien zum Ziel führt oder ob die Industrie in absehbarer Zeit durch neue Verfahren bzw. Materialien diesen Mangel beseitigt, muß noch untersucht bzw. abgewartet werden.

Zu 3. Vereinfachung

Hier eröffnet sich ohne Zweifel das umfangreichste Gebiet, Mittel und Wege zur Rationalisierung zu finden.

Nachfolgend angesprochene Punkte können keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben; sie werden dagegen als Ausgang für eine Diskussion ihren Zweck erfüllen.

a) Der Fortfall des **Gebäudebuchs** hat aus der Sicht des Katasteramts keine für unsere Verwaltung nachteiligen Folgen gehabt, obgleich es auch hier — wie bei jeder Neuerung — Skeptiker gegeben haben soll. Eine nach Möglichkeit den neuesten Stand enthaltende Flurkarte sowie der Auszug aus dem Gebäudenachweis bieten sogar etwas Besseres als der Nachweis des vielfach veralteten ehemaligen Gebäudebuchs, dem die bildliche Darstellung auf der Karte fehlte.

b) Die in den entsprechenden Runderlassen ergangenen, sowie in den Bauordnungen der Regierungsbezirke festgelegten Bestimmungen über Beglaubigung bzw. Anfertigung von Lageplänen und Einmessung der neu errichteten Baulichkeiten beginnen sich vorteilhaft auch für unsere Verwaltung auszuwirken. Hundertprozentig auswirken werden sie sich allerdings erst dann, wenn wir personalmäßig in der Lage sind, die Bauwerke in kürzester Frist, d. h. vor der Gebrauchsabnahme, einzumessen und in die Karten zu übernehmen.

Die Wünsche der Baugenehmigungsbehörden gehen sogar noch weiter. Sie wünschen die Bescheinigung des Katasteramts über die lageplanmäßige Bauausführung z. T. bereits zum Termin der Rohbauabnahme; denn nur dann besteht die Möglichkeit, bei festgestellten Abweichungen vom Lageplan den Bauherrn durch eine Stilllegung des Baues zu zwingen, den Forderungen der Baugenehmigungsbehörde nachzukommen.

Als Mangel hat sich herausgestellt, daß dem Vermessungstruppführer bei der Schlußeinmessung keine Ausfertigung des Lageplanes in die Örtlichkeit mitgegeben werden kann; er kann also in den meisten Fällen nicht überprüfen, welche Mindestabstände von vorhandenen Grenzen, Wegen, Gebäuden usw. in der Baugenehmigung gefordert wurden.

Da das Bauamt für den Landkreis Grafschaft Hoya auf Grund der neuesten Bauordnung für den Reg.-Bez. Hannover vom 29. 8. 1962 die Bescheinigung über die lageplangerechte Ausführung des Bauvorhabens nunmehr fordert, wurde zur Geschäftsvereinfachung folgendes vereinbart:

Das Bauamt bittet die Architekten, einen weiteren Lageplan zur Beglaubigung vorzulegen. Das Katasteramt fertigt ebenfalls eine zusätzliche Lichtpause an. In beiden Fällen erhält die zusätzliche Ausfertigung den Stempelaufdruck „Nach Eingang des Antrags auf Rohbauabnahme zurück an das Katasteramt“. Sobald der Bauherr die Rohbauabnahme beantragt hat, übersendet das Bauamt den Lageplan an das Katasteramt. Maßstab und Inhalt (z. B. Steinbreiten) des Lageplanes werden

dem Vermessungstechniker in den meisten Fällen genügen, ihn als Fortführungsriß zu verwenden, ohne daß er weitere Unterlagen benötigt.

Zu erwähnen wäre noch, daß in bestimmten Fällen die Bauämter auf die Erteilung der Bescheinigung über lageplangerechte Bauausführung verzichten, z. B. wenn die in der Bauordnung vorgeschriebenen Mindestabstände wesentlich überschritten werden.

c) Bei der Anfertigung von **neuen Flurrahmenkarten** empfiehlt es sich, trotz des scheinbaren Mehrverbrauchs an Zeit, auf jeden Fall vorerst die erforderlichen Vermessungsrisse mit den vorhandenen Grundzahlen anzufertigen; die anschließende, mit weniger Zeitaufwand und von weniger qualifizierten Kräften durchzuführende Kartierung bildet die beste Prüfung des Zahlenwerks der Vermessungsrisse. Auch wird die Prüfung der Kartierung wesentlich erleichtert, als wenn diese auf Grund einer Vielzahl von Fortführungsrißlichtpausen ausgeführt werden muß. Daß der Fortführungsriß- bzw. Vermessungsrißführer durch eine zweckmäßige Art der Aufmessung und durch eine Beschränkung der Zahl der Sicherungsmaße auf das notwendige Maß wesentlich zur Vereinfachung der Kartierungsarbeiten beitragen kann, darf nebenher erwähnt werden. Eine klare Darstellung des Zahlenwerks auf übersichtlichen Vermessungsrisse dürfte im übrigen Voraussetzung sein, wenn wir eines Tages das automatische Kartiergerät mit Erfolg einsetzen wollen.

d) Bei der **Verschmelzung von Flurstücken** wirkt sich hemmend aus, daß in vielen Fällen (beim Katasteramt Syke sind es rd. 18 % der Fälle) eine Verschmelzung nur nach einer vorherigen **Mithaftübertragung** der auf dem Hauptgrundstück ruhenden Lasten und Beschränkungen der zweiten Abteilung des Grundbuchs auf die hinzutretenden kleinen lastenfreien Grundstücke möglich ist. Den Grundstückseigentümer zu bewegen, beim Grundbuchamt den Antrag auf Mithaftübertragung zu stellen, scheidet nach den gemachten Erfahrungen an der Kostenfrage. Hier wäre es wünschenswert, wenn der § 69 des Gerichtskostengesetzes, der die Gebührenbefreiung bei Vereinigungen und Bestandteilzuschreibungen regelt, entsprechend ergänzt **oder** der Justizminister zum Erlaß einer entsprechenden Verwaltungsanordnung angeregt werden könnte.

e) Ein weiteres Gebiet, auf dem wir durch Vereinfachung rationell arbeiten können, ist die in der Nr. 10.3 der Fortf.Anw. II vorgesehene Sonderung nach vorliegenden Bebauungsplänen. Die zusätzliche Arbeit der Bauabsteckung dürfte mehr als ausgeglichen werden, wenn man an die Fälle denkt, in denen neu abgemarkt werden mußte, weil Transportfahrzeuge, Planiertrauen usw. die ursprüngliche Abmarkung zerstörten, ganz abgesehen von den Fällen, in denen, z. B. bei der Errichtung von Reihenhäusern, im Anschluß an die Einmessung der Gebäude Splißflurstücke gebildet werden mußten, weil die Eigentumsgrenzen nicht innerhalb der Trennmauern verliefen.

f) Unbedingt zur rationellen Gestaltung des technischen Dienstes dürfte gehören, daß der Inhalt der Vermessungsrisse stets den neuesten Stand nachweisen muß. Wenn die Ergänzungsvermessungen nicht **grundsätzlich** nachgetragen werden, wird der Zustand nie aufhören, daß der Vermessungstruppführer mit einem Stoß Fortführungsrißlichtpausen ins Gelände zieht, anstatt lediglich mit 1 oder 2 Vermessungsrißlichtpausen und einer Lichtpause der Flurkarte. Daß der Vermessungsriß unbedingt Voraussetzung für die Anfertigung der Flurrahmenkarte sein muß, wurde bereits erwähnt.

Die Frage, ob es wirtschaftlich vertretbar ist, das Original des Vermessungsrisses **oder** eine Lichtpause mit ins Gelände zu nehmen, dürfte nur von Fall zu Fall zu entscheiden sein.

Zu überlegen bleibt hierbei, ob insgesamt weniger oder mehr Zeit benötigt wird, wenn mit Kugelschreiber **schnell** etwa 30 Maße auf die auf DIN A 4 gefaltete Lichtpause geschrieben und häuslich die verbleibenden 15—20 Bestimmungs- und Sicherungsmaße in das Original übertragen werden **oder** ob der Reißzisch verwendet werden muß und das Reißoriginal z. B. mit den nur der Flächenberechnung oder der Aufnahme von topographischen Gegenständen dienenden Maßen belastet und gar unübersichtlich gemacht werden muß. Auch die Schwierigkeit bei etwa im Felde notwendigen Reduktionen sind zu beachten.

Die Verwendung eines Vermessungsrißoriginals ohne bereits eingetragene Grundzahlen bei **jeder** Vermessung, bzw. eines bereits Zahlen enthaltenden Risses bei der Fortführungsvermessung, die eine größere Anzahl von Maßen erbringt, dürfte auf jeden Fall rationell sein.

g) Eine weitere Möglichkeit zur rationellen Gestaltung sowohl der häuslichen Vorbereitung als auch der örtlichen Ausführung einer Fortführungsvermessung dürfte sich auf tun, wenn in Gebieten mit neuen Flurrahmenkarten 1:1000 auf die Mitgabe und örtliche Auswertung von Zahlen aus **nicht einwandfreien** Vermessungen verzichtet wird. Mit Hilfe von im Felde graphisch aus der Karte entnommenen Maßen lassen sich die alten Grenzen mit demselben Genauigkeitsgrad überprüfen, der den alten Maßen innewohnt. Hierbei wird vorausgesetzt, daß die Maße aus nicht einwandfreien Vermessungen bei der Neukartierung sachgemäß verwendet worden sind. Ein Blick auf den Vermessungsriß, der nur Grundzahlen, d. h. Zahlen aus einwandfreien Vermessungen, enthält, zeigt, wo mit graphischen Maßen gearbeitet werden muß. Hierbei gibt es keinen Kampf mit den unvermarkten und im Laufe von rd. 90 Jahren verwachsenen und verbauten Linien der Grundsteuervermessung mehr, sondern man kann eine neue zweckmäßige Vermessungslinie in das vermarkte moderne Netz einbinden, kartieren und hiernach Grenzüberprüfung und Aufmessung durchführen.

h) Jede Möglichkeit sollte wahrgenommen werden, die Schätzungskarte mit der Flurkarte zu kombinieren. Ob die Schätzungsergebnisse in die Mutterpause oder in die transparente Gebrauchskarte eingetragen werden oder auf einer Deckfolie zur Mutterpause nachzuweisen sind, kann nur von Fall zu Fall entschieden werden, Auf jeden Fall wird Zeit gespart, wenn der Bearbeiter einer Vermessungssache seine Kartierung und Flächenberechnung auf **einer** Karte ausführen kann.

Zu beachten bleibt, daß den Planer die Schätzungsmerkmale auf der Lichtpause der Flurkarte stören. Hiernach dürfte es sich empfehlen, in Gebieten, in denen mit Bauplanungen zu rechnen ist, die Schätzungsergebnisse nicht in der Mutterpause sondern in der transparenten Gebrauchskarte oder auf einer Deckfolie nachzuweisen.

i) Für die Vorbereitung von Vermessungssachen, für die Anfertigung von Vermessungsrissen und bei Neukartierungsarbeiten kann erhebliche Zeit eingespart werden, wenn die Fortführungsrisse flurweise geordnet wurden.

k) Bei der Vorbereitung **amtseigener** Vermessungssachen wird Zeit eingespart, wenn auf die Ausfüllung des Vordrucks „Grundstücks- und Eigentüternachweis“ (Anl. 2 zur Fortf.Anw. II) verzichtet wird und dafür die entsprechenden Angaben

in die vorbereitete Skizze zur Abmarkungsniederschrift (Vordruck oder Lichtpause der Flurkarte) eingetragen werden. Reicht der Maßstab der Flurkarte stellenweise für eine klare Darstellung nicht aus, so hilft eine am Rande angebrachte Vergrößerung. Sind für die Vermessung weitere Flächenangaben, als im Vordruck „Vermessungsantrag“ nachgewiesen, erforderlich, so genügt deren Eintragung in die Übersichtslichtpause.

l) Hinweise in den Auflassungsschriften, im Zusammenhang mit dem Auflassungsvertrag Trennstücke zu vereinigen, als Bestandteil zuzuschreiben oder in die Mithaft für Lasten und Beschränkungen der zweiten Abteilung des Grundbuchs einzubeziehen, ersparen spätere Vereinigungsanträge bzw. Schriftwechsel an die Grundeigentümer wegen Stellung des Antrages auf nachträgliche Bestandteilmithaft bzw. Mithafteinbeziehung. Verschmelzungsanfragen, die sowohl für das Katasteramt als auch für das Grundbuchamt eine Belastung bedeuten, lassen sich vermeiden, wenn das Grundbuchamt in der Veränderungsliste an geeigneter Stelle den Vermerk „Verschmelzung zulässig“ anbringt. Aus diesem Verfahren Nutzen zu ziehen, setzt natürlich voraus, daß vor Fortführung nach der Veränderungsliste die Flurstücksverschmelzungen durchgeführt werden. Der Einwand, daß hierdurch die Fortführungsabteilung zusätzlich belastet wird, trifft nur bedingt zu. Übersichtliche Bestandsblätter lassen es zu, Auszüge in Form von Fotokopien mit entsprechendem Stempelaufdruck zu erteilen. Auf die weiteren Vorzüge einer Beschränkung der Flurstückszahl nach dem Grundsatz „jedes Grundstück nur eine Flurstücksnummer“ hinzuweisen, erübrigt sich.

Wünschenswert wäre es, wenn der Titel des Vordrucks „Auszug aus dem Veränderungsnachweis“ im Sinne der vorgenannten Ausführungen ergänzt würde.

m) Der laufende Anfall von übernommenen Polygonierungen und von neuen Vermessungsrissen macht es unbedingt erforderlich, daß sowohl transparente Übersichtspläne RiPoNi 1:5000 als auch Vermessungsrißübersichten in Form von Lichtpausen der Deutschen Grundkarte 1:5000 angefertigt und fortgeführt werden. Eine Darstellung der beiden Angaben auf einer Karte hat sich als unübersichtlich erwiesen.

n) Vereinfachungsmöglichkeiten, die sich hinsichtlich der Eintragungen in den Flurbüchern, Eigentümerverzeichnissen und Bestandsblättern sowie der äußeren Gestaltung dieser Verzeichnisse ergeben könnten, wurden nicht behandelt, da diese Fragen bei einer kommenden Umstellung auf Lochkarten zu regeln sein werden.

o) Ein weites Gebiet, auf dem Vereinfachungen noch möglich sind, bilden die zum Teil Jahrzehnte zurückliegenden Veränderungen an Wasserläufen III. Ordnung. Durchweg wird es sich hierbei um Gebiete des Urkatasters handeln, d. h. die Katasterunterlagen sind auf Grund nicht einwandfreier Vermessungen ohne Vermarkung der Grenzen entstanden. Da die Vermessungs- und Katasterverwaltung auf lange Sicht nicht in der Lage sein wird, mit herkömmlichen Methoden die erforderliche Vermessung einschl. Abmarkung und ggf. Anschluß an das Festpunktfeld durchzuführen, müßte die Luftbildmessung herangezogen werden. Eine geringe Zahl von zu signalisierenden Paßpunkten, z. B. Polygonpunkte der Grundsteuerneumessung, sowie wenige zu messende Maße für die Wasserlaufbreite dürften genügen, um über entzerrte Luftbildvergrößerungen im Maßstab der vorhandenen Flurkarte eine Eintragung der neuen Grenzen zu ermöglichen. Eine Verhandlungsniederschrift, die den an eine öffentliche Urkunde zu stellenden Anforderungen

genügen und die entsprechenden Erklärungen im Sinne des Abschnitts 10 der Fort.Anw. II enthalten müßte, wäre selbstverständlich aufzunehmen. Auf ähnliche Weise dürfte es auch möglich sein, Veränderungen an unvermarkten Wegen in der Feldlage zu übernehmen.

Leitgedanke muß sein, daß sich der Verlauf der durch die vorgesehene Sonderung entstandenen neuen Grenzen zueinander sowie zu den alten Kartengrenzen im Rahmen derjenigen Genauigkeit bewegt, die dem vorhandenen Kartenmaterial zu eigen ist. Für die Flächenermittlung genügt ein Präzisionsplanimeter vollauf.

Da der Abschnitt 10 der Fortf.Anw. II zur Zeit bei Sonderungen nach dem Kataster-nachweis nur dann angewandt werden darf, wenn eine einwandfreie Vermessung vorliegt und die Teilungsgrenze örtlich ausreichend festgelegt ist, wäre eine entsprechende Ergänzung dieses Abschnitts erforderlich.

Zu dem größten Teil der aufgezeigten Vereinfachungsmöglichkeiten mag man mir entgegenhalten: **Warum diese Aufzählungen? — Vorhandene Anweisungen, Richtlinien und Runderlasse haben ja diese und noch mehr Möglichkeiten bereits zum Inhalt! —**

Ja, das stimmt! Aber wie sieht die Praxis aus?

Nur ein kurzes Beispiel:

Urkarte der Flurrahmenkarte	=	Alufolie
Mutterpause	=	Astralon
Gebrauchskarte	=	Ozalid Hostaphan.

Immer wieder ist festzustellen, daß die Fortführungsvermessungen in die Gebrauchskarte kartiert werden, obgleich diese Arbeit bestimmt nicht angenehm ist. Weil der betreffende Techniker aber bisher keine Gelegenheit hatte, auf Alufolie oder Korrektostat eine Neukartierung anzufertigen, und er jahrelang die Ergebnisse von Fortführungsvermessungen in die Gebrauchskarte eingetragen und dann die Mutterpause alter Art durch Hochzeichen ergänzt hat, scheut er sich, die Alufolie für die Kartierung heranzuholen. Die Folge hiervon ist, daß, wenn eines Tages die Mutterpause aus irgendeinem Grunde von der Neukartierungsgruppe auf den neuesten Stand gebracht werden soll, sämtliche vorliegenden Fortführungen noch einmal auf der Alufolie kartiert werden müssen.

Hier sehe ich sowohl für den Leiter der technischen Abteilung als auch für den geschäftsleitenden Beamten die dankbarste Aufgabe, die darin bestehen sollte, immer und immer wieder seine Mitarbeiter mit den neuesten Arbeits-Materialien, -Geräten und -Methoden vertraut zu machen und sie darüber aufzuklären, **warum** wir es jetzt so und nicht mehr anders machen wollen. Wenn es dann eines Tages gelingt, daß jeder Mitarbeiter, hinunter bis zum jüngsten Lehrling, sich über seine Arbeit eigene Gedanken macht, dann wird er mehr als bisher von sich aus mit eigenen Ideen und Vorschlägen für Verbesserungen und Vereinfachungen kommen. Daß man hierauf einzugehen und das Für und Wider zu diskutieren hat, ist selbstverständlich.

Ist das Ziel erreicht, daß sich jeder Amtsangehörige im vorgenannten Sinne betätigt, dann dürfte das Problem „Rationelle Gestaltung des technischen Dienstes“ aufgehört haben, ein Problem zu sein.

Vorschlag zur Beschleunigung und Verbilligung der Höhengaufnahme für die Deutsche Grundkarte 1:5000 in ebenen Gebieten

Von Oberregierungs- u. -vermessungsrat Prof. Dr. W. Engelbert, Regierung Hannover

Über die Notwendigkeit eines verstärkten Einsatzes der Luftbildvermessung zur Beschleunigung der Höhengaufnahme für die Deutsche Grundkarte 1:5000 sind sich wohl alle Fachleute einig. Neuere Erkenntnisse in Verbindung mit neuen instrumentellen Entwicklungen lassen es sogar zu, photogrammetrische Höhengaufnahmen auch im hügeligen und flach welligen Gelände auszuführen. In solchen Gebieten bestimmt der Photogrammeter allerdings nur Höhengpunkte, die der Topograph benutzt, um danach örtlich Höhenglinien zu zeichnen. Diese gemischt photogrammetrischerrestrische Methode hat sich in der Praxis bereits bewährt, z. B. bei der Bearbeitung von 3 Blättern im Raum Bad Münder, Reg.-Bez. Hannover.

Die guten Erfahrungen, die von der Landesvermessung und der Regierung Hannover mit der Aufspaltung der Höhengaufnahme 1:5000 in die beiden Arbeitsabschnitte Punktausmessung und Höhenglinienzeichnung gemacht worden sind, ließen den Gedanken reifen, in ebenen, offenen Gebieten auch die terrestrische Höhengaufnahme in diese 2 Abschnitte zu trennen. Wenn der Grundriß der Deutschen Grundkarte 1:5000 geometrisch und topographisch einwandfrei vorliegt, können z. B. zunächst rostartig verteilte Höhengpunkte von einem Ingenieur einfach und schnell rein nivellistisch bestimmt und ohne besondere Lagevermessungen in den Grundriß der Karte 1:5000 eingetragen werden. In einem getrennten Arbeitsgang können dann von einem Topographen später örtlich die Höhenglinien gezeichnet werden. Diese Arbeitsmethode wird im Winter 1962/1963 bei der Höhengaufnahme der beiden Grundkartenblätter Holtensen-Süd und Holtensen-Nord im Großraum Hannover praktisch erprobt.

Die neue Arbeitsmethode hat gegenüber dem bekannten Meßtischverfahren vor allem folgende Vorteile:

1. Der hochspezialisierte Topograph wird von allen rein geometrischen Arbeiten entlastet. Die wenigen vorhandenen Topographen können daher wesentlich mehr Blätter 1:5000 aufnehmen als bisher.
2. Die Punktausmessung kann der Grundkarteningenieur des Katasteramtes ausführen, wodurch bei diesem Arbeitsgang die langen Anreisewege der Spezialisten der Landesvermessung oder der Regierung vermieden und damit Zeit und Kosten gespart werden.
3. Bei der Zeichnung der Höhenglinien im Gelände braucht der Topograph keine Meßgehilfen. Dies bedeutet eine wesentliche Einsparung von Kosten. Beim Meßtischverfahren laufen dagegen die beiden Meßgehilfen, weil sie ja einmal draußen sind, auch bei der Höhenglinienkonstruktion mit, was zusätzliche Kosten verursacht.
4. Da bei der nivellistisch ausgeführten Höhengvermessung besondere Lagevermessungen entfallen, wird Arbeitszeit eingespart.
5. Das Verfahren ist nicht so wetteranfällig wie das schwerfällige Meßtischverfahren.

6. Der Ankauf von teuren, nur einem Spezialzweck dienenden Kippregeln wird eingespart. Ein Ni-2 oder ein ähnliches automatisches Nivellier braucht dagegen jedes Amt auch für die anderen ständig zunehmenden Höhenvermessungen.

Der Verfasser glaubt, daß die genannten Vorteile der neuen Arbeitsmethode gegenüber dem alten Meßtischverfahren eindeutig sind. Hinzu kommen aber auch noch viele unwägbare Gewinne. So wird z. B. bei einer weiteren Verlagerung von Höhenaufnahmen auf die Ortsinstanz die Bedeutung der Karte 1:5000 für die Ämter weiter ansteigen, zumal inzwischen für viele Gegenden der Grundriß 1:5000 fertig vorliegt, und die tüchtigen, an topographischen Arbeiten sehr interessierten örtlichen Grundkarteningenieure mit Eifer an der weiteren Ausgestaltung des Kartenwerks 1:5000 mitarbeiten werden. Die weitgehende Verwirklichung des gemachten Vorschlages dürfte daher ganz im Sinne des RdErl. des Nds. MdL. vom 15. 2. 1961 — I/4 (Verm) — 1005 A — 29 liegen, der die Übertragung von Zuständigkeiten von topographischen Höhenaufnahmen auf die Ortsinstanz regelt, zumal sich das Verfahren in den ebenen, verhältnismäßig waldarmen Gebieten Nordniedersachsens geradezu aufdrängt.

Zum Schluß sei noch ein weiterer Gedanke angedeutet:

Vielleicht genügt es in ebenen Gebieten in vielen Fällen — hierüber müßten die Kartenverbraucher entscheiden —, wenn die Grundkarte (Grundriß) in einer ersten Stufe lediglich mit Höhenpunkten versehen, d. h. zur Grundkarte (Höhenpunkte) ausgestaltet wird. Aus dieser Entwicklungsstufe der Karte 1:5000 kann später jederzeit der endgültige Zustand der Grundkarte abgeleitet werden.

Die englische Polyesterfolie „Permatrace“ als Zeichen-, Kopier- und Lichtpausfolie

Von Oberregierungs- u. -vermessungsrat Prof. Dr. W. Engelbert, Regierung Hannover

Die von der Firma ADMEL hergestellte und neuerdings auch in der Bundesrepublik Deutschland vertriebene Polyesterfolie „Permatrace“ hat viele besondere Eigenschaften, die für die groß- und kleinmaßstäbige Kartographie interessant sind. Es soll deshalb hier kurz über diese verhältnismäßig neue Folie berichtet werden. Permatrace ist, wie Mylar oder Hostaphan, eine Polyester (Polyäthylen-Teraphtal-säure) -Zeichenfolie. Das Besondere an dieser Folie ist, daß ihre Oberfläche in geringer Tiefe lediglich mechanisch aufgeraut ist, während die amerikanischen und deutschen Polyester-Folien eine besondere Schicht als Zeichenfläche haben. Auf der Zeichenfläche von Permatrace werden Bleistift und Spezialtuschen (z. B. Pelikan TT, Gemisch von Pelikan T mit Perltusche und eine englische Spezialtusche) gut angenommen und haften fest. Auch auf radierten Stellen läßt sich gut und haltbar zeichnen. Die meisten Tuschen (mit Ausnahme der englischen Spezialtusche) können mit Hilfe eines feuchten Lappens unter Druckanwendung von der Folie weggewischt werden. Sie können auch mit einem Lösungsmittel entfernt werden, ohne die Körnung der Schicht zu zerstören.

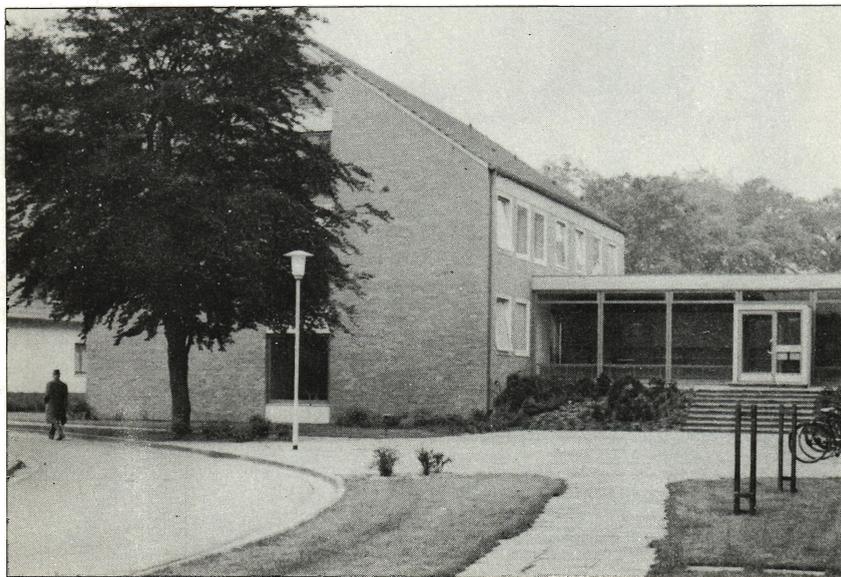
Permatrace ist, wie Ozalid-Hostaphan und Safir PE (PEK)-Lichtpausfolien, besonders gut geeignet als Lichtpausfolie. Bei Benutzung einer Spezialfarbe ist die neue Folie auch für Kopierzwecke gut verwendbar. Soweit bisher beurteilt werden kann, ist sie dagegen für das Wieneke-Ritzverfahren nicht zu empfehlen.

Die Folie wird einseitig matt und zweiseitig matt in Stärken von 0,051 mm, 0,076 mm, 0,13 mm und 0,19 mm (einseitig matt) hergestellt. Die sehr bemerkenswerte und ganz neue Folie in Stärke von 0,19 mm wird z. Z. noch nicht mit Lichtpausschicht hergestellt.

Neubau des Katasteramts Rotenburg

Von Regierungsvermessungsoberspektor Scheller, Katasteramt Rotenburg

Das Katasteramt Rotenburg war bisher sehr beengt in einigen Räumen der Kreissparkasse untergebracht. Schon seit Jahren erschwerte der Raummangel den ordnungsmäßigen Ablauf des Dienstbetriebes. Da in Rotenburg auch das Finanzamt und das Gesundheitsamt in zu kleinen oder sogar baufälligen Gebäuden untergebracht waren, bewilligte die Landesregierung den Neubau eines gemeinsamen Gebäudekomplexes für alle drei Behörden. Der Geländeerwerb war schwierig. Die Verhandlungen hierüber erstreckten sich über mehrere Jahre. Das Grundstück liegt in einem landschaftlich schönen Stadtteil in der Nähe des Bahnhofes. Die Entfernung zur Stadtmitte beträgt etwa 600 m.



Der Bau ist in Ziegelstein ausgeführt. Die Baukosten betragen etwa 200 000,— DM bei 2700 cbm umbautem Raum. Die Betondecken erzeugen leider eine störende

Schallwirkung. Schalldämmplatten sind aus Gründen der Kostenersparnis nicht angebracht worden. Der Bodenbelag, in den Räumen Linoleum und in den Fluren Kunststeinplatten, erleichtern Pflege und Sauberkeit. Große Flügelfenster lassen viel Licht in das Gebäude fluten. Beheizt werden die Räume durch eine Ölheizsammelanlage. Die Flure werden durch Langfeldleuchten, die Räume durch einfache Deckenleuchten erhellt. Die technischen Arbeitsplätze sind mit Tischröhrenbeleuchtung, die Büroplätze mit Bürotischlampen ausgestattet.

Dem Katasteramt stehen zwei Garagen im Neubau zur Verfügung. Die Kraftfahrzeuge können beim Ein- und Ausladen der Vermessungsgeräte günstig an den Geräteraum heranfahren. Für Privatfahrzeuge der Bediensteten sind Parkplätze im Hinterhof ausgebaut worden. Die Fahrräder werden in einem Gemeinschaftsraum im Kellergeschoß des Finanzamtes untergestellt. Vermarktungsmaterial wird auf einer besonders befestigten Fläche im Hinterhof gelagert. Das Gebäude selbst ist von Grünanlagen umrahmt.

Die Raumeinteilung und Raumgestaltung entspricht den Wünschen des Katasteramts. Archiv, Reproduktions- und Vermessungsgeräte Raum sind im Kellergeschoß untergebracht worden. Das Erdgeschoß enthält die Räume, die vorwiegend mit dem Publikumsverkehr verbunden sind. Das Zimmer des geschäftsleitenden Beamten wurde hierbei bewußt in die Raumeinteilung des Erdgeschosses eingegliedert. Im Obergeschoß sind das Zimmer des Amtsleiters, die Fortführungs- und die Erneuerungsabteilung untergebracht worden.



Das Archiv ist geräumig. Sieben Zippel-Kartenschränke und drei Zippel-Kombischränke nehmen alle in das Archiv gehörenden Originale auf. In einem langen Holzregal sind die Fortführungsrisse in Aktenordnern untergebracht. Für die

Rezeßkarten ist ein besonderes Regal angefertigt worden. Sie sind übersichtlich und einzeln gelagert. Raum für Arbeitsplätze und Ablegetische ist vorhanden.

Die Abteilung für Anträge und Auskunft war im alten Gebäude am meisten beengt. Sachbearbeiter und Publikum mußten auf kleinstem Raum ohne Trennung Karten einsehen und sich besprechen. Im Neubau schafft ein großer Tresen Übersicht und Ordnung. Der Tresen selbst nimmt Vordrucke und Formulare auf. Fächer für die top. Karten sind eingebaut. Zippelschränke für Flur- und Schätzungskarten, Flurbuchschränke und Karteikästen sind übersichtlich in diesem besonders groß gewählten Raum untergebracht. Die Räume der technischen Abteilungen enthalten durchweg drei Arbeitsplätze mit den erforderlichen Ablegetischen. Wand- und Tisch-aufhänger sorgen für Übersicht und schonende Behandlung der Karten und Risse. Zippel-Kartenschränke in Sonderanfertigung nehmen die von den einzelnen Bearbeitern benötigten Karten, Risse und Pläne auf. Eine Suchkartei ist nicht für erforderlichlich gehalten worden.

Ein Teil des alten Inventars mußte in den Neubau übernommen werden. Vom Tischler überholt, passen auch diese altvertrauten Stücke in unsere neuen Räume hinein.

War auch der Übergang in das neue Behördenhaus mit den hierbei üblichen Hindernissen und Umständen verbunden, so freuen sich doch heute alle Amtsangehörigen über ihre neuen Diensträume.

Hinweis auf eine Buchveröffentlichung

Bundesbaugesetz mit der Verordnung über Grundsätze für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, Textausgabe.

Deutsches Volksheimstättenwerk, Köln, 1962.

Einzelverkaufspreis 4,20 DM.

Personalnachrichten

(auch zur Laufendhaltung der Personalliste bestimmt)

Vorwort zu den Personalnachrichten:

Nach dem RdErl. des Nds. MdI. v. 18. 9. 62 — 1/4 (Verm) — 1204 A — 4 — ist für die Beamten der Vermessungs- und Katasterverwaltung die Festsetzung eines Allgemeinen Dienstalters weggefallen. Maßgebend hierfür war, daß die Festsetzung eines ADA nicht durch Rechtsvorschriften angeordnet worden ist und daß ein früher beginnendes ADA keinen Anspruch gibt, bei dienstlicher Verwendung oder Beförderung bevorzugt zu werden. Beförderungen sind nach § 14 i. V. m. § 8 Abs. 1 NBG. nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen.

Die bisherige Dienstaltersliste wird jedoch als „Personalliste“ fortgeführt. Die Reihenfolge der Veröffentlichungen in den Personalnachrichten und damit auch in der „Personalliste“ erfolgt von 1963 an nicht mehr nach den ADA, sondern nach den Tagen der Ernennungen. Damit ergibt sich auch für die Abschnitte II. K (Inspektoren) und Q (Assistenten) eine neue Reihenordnung. Aus Gründen der Übersicht ist beabsichtigt, die Blätter dieser Abschnitte und auch das Inhaltsverzeichnis gelegentlich neu zu drucken. Die Drucke gehen dann den Dienststellen zu.

Beamte des höheren Dienstes

I. Ernannt:

a) zum ORuvmR.:

RVmR. Niehaus, KatA. Norden 1. 7. 62

b) zum RuVmR.:

RVmR. Gaul, Reg. Stade 1. 5. 62

c) zu RVmR.:

RVmAssessor Drees, KatA. Meppen 5. 11. 62

„ Schumacher, Reg. Stade 5. 11. 62

„ Alves, Reg. Hannover
(z. Z. beurlaubt zur TH. Hannover) 7. 11. 62

d) zum RVmAssess.:

AssVmD. H.-U. Gerigk, Reg. Osnabrück 14. 9. 62

II. Übertragung eines Amtes der Bes.Gr. A 13a:

RVmR. Schlemmermeier, KatA. Hameln 1. 8. 62

III. Versetzt:

RVmR. Herms v. KatA. Winsen (Außenstelle in Hamburg-Harburg) zum Präs. Oldenburg 15. 7. 62

RVmR. Hick v. KatA. Celle zum KatA. Uelzen 15. 10. 62

IV. Beauftragt

mit der Führung der Dienstgeschäfte der lfd. verm.- und kat.-techn. Dezernenten:

ORuvmR. Dr. Harms, Präs. Oldenburg 1. 8. 62

RuVmR. Gaul, Reg. Stade 1. 9. 62

mit der Leitung des KatA. Rotenburg: RVmR. Uken . . . 20. 8. 62

„ Verden: RVmR. Dr. Kampferbeck 20. 8. 62

V. In den Ruhestand getreten:

ORuvmR. Diekmann, Präs. Oldenburg 1. 7. 62

VI. Ausgeschieden auf Antrag:

RVmR. Dr. Roesler, KatA. Hildesheim 1. 11. 62

Nr. der Liste	
alt	neu
D 24	B 39
D 59	C 15
E 10	D 81
E 11	D 82
E 8	D 83
T 19	E 16
D 15	C 16
D 54	—
D 57	—
B 16	—
C 15	—
D 71	—
D 76	—
B 2	—
D 72	—

Beamte des gehobenen Dienstes

I. Ernannzt:

a) zu RVmAmtm.:

RVmOI. Schoene, KatA. Osterode	1. 6. 62
" Bader, Reg. Lüneburg	1. 6. 62
" Lenze, KatA. Gifhorn	1. 11. 62

b) zu RVmOI.:

RVmInsp. Malcher, KatA. Wolfsburg (§ 71 e G 131)	1. 10. 61
" Krause, Georg, KatA. Wittmund	1. 3. 62
" de Jong, KatA. Norden	1. 3. 62
" Held, KatA. Nienburg	4. 3. 62
" Floruß, KatA. Winsen	1. 4. 62
" Lange, Friedr., KatA. Wolfsburg	1. 4. 62
" Schmidt, Hans-Heinrich, KatA. Wesermünde	1. 4. 62
" Woltemate, KatA. Rinteln	1. 4. 62
" Lange, Hermann, Reg. Hannover	1. 4. 62
" Tomoor, KatA. Bersenbrück	1. 4. 62
" Warminski, KatA. Bentheim	1. 4. 62
" Saucke, KatA. Lüneburg	1. 4. 62
" Heitmann, KatA. Stade	1. 6. 62
" Pfannenschmidt, KatA. Lingen	1. 7. 62
" Stahl, KatA. Celle	1. 9. 62
" Heller, KatA. Winsen, Außenst. Hambg.-Harbg.	1. 9. 62
" Gätke, Präs. Oldenburg	1. 10. 62

c) zu RVmI.:

Ing.f.VmT. Richard Drücker, KatA. Bad Gandersheim (BrPrmVD. 17. 2. 37, Anstellung 20. 4. 41 / 1. 10. 61, § 71 e G 131)	1. 10. 61
" Gerhard Maschke, KatA. Gifhorn (geb. 28. 1. 12, ohne Prfg., Anstellung 2. 4. 45 / 1. 10. 61, § 71 e G 131)	1. 10. 61
RVmInsp. z. A. Opitz, KatA. Cloppenburg	1. 3. 61
" Tschirschke, KatA. Oldenburg	1. 3. 62
" Wegener, KatA. Brake	1. 6. 62
" Feldmeyer, KatA. Osnabrück	20. 6. 62
" Albrecht, KatA. Lüchow	27. 7. 62
" Nölle, LVwA - LVm -	1. 10. 62
" Wendt, Kurt, LVmA - LVm -	2. 10. 62

d) zu RVmI. z. A.:

RVmI.-Anw. Meliß, Reg. Hannover	1. 10. 62
" Grott, KatA. Alfeld	1. 10. 62
" Kelling, Präs. Oldenburg	1. 10. 62
" Schwarberg, Reg. Osnabrück	1. 10. 62
" Möckel, KatA. Northeim	1. 10. 62
" Cornelius, Präs. Oldenburg	15. 10. 62

II. Versetzt:

RVmOI. Held, v. KatA. Nienburg z. KatA. Sulingen	1. 6. 62
RVmA. Bader, v. d. Reg. Lüneburg z. KatA. Winsen	1. 7. 62
RVmOI. Martens, Karl-Heinz, v. KatA. z. Reg. Lüneburg	1. 7. 62
RVmI. z. A. Wessel, v. KatA. Osterholz-Scharmbeck z. KatA. Rotenburg	16. 7. 62
" Hartung, v. KatA. Hann.-Münden z. KatA. Peine	1. 8. 62
" Schmidt, v. KatA. Nienburg z. KatA. Osterode	1. 8. 62
RVmI.-Anw. Grott, v. d. Reg. Hildesheim z. KatA. Alfeld	26. 9. 62
" Möckel, v. d. Reg. Hildesh. z. KatA. Northeim	26. 9. 62

Nr. der Liste	
alt	neu
I 18	H 45
I 64	H 46
I 10	H 47
K 9	I 122a
K 37	I 140a
K 155	I 141a
K 78	I 143
K 4	I 144
K 8	I 145
K 94	I 146
K 97	I 147
K 99	I 148
K 127a	I 149
K 161	I 150
K 173	I 151
K 51	I 152
K 86	I 153
K 23a	I 154
K 39	I 155
K 76	I 156
V 45	K 31a
—	K 44a
L 19	K 129a
L 20	K 145b
L 8	K 176a
L 12	K 176b
L 32	K 174a
L 17	K 78a
L 22	K 141a
M 33	L 47
M 34	L 48
M 36	L 49
M 37	L 50
M 40	L 51
M 39	L 52
I 143	—
H 46	—
I 108	—
L 42	—
L 33	—
L 41	—
M 34	—
M 40	—

					Nr. der Liste	
					alt	neu
RVmOI. Neuse, v. KatA. Hildesheim z. Reg. Hildesheim	1. 10. 62				I 123	—
RVml. Klatt, v. KatA. Holzminden z. KatA. Hildesheim	1. 10. 62				K 140	—
„ Tschirschke, v. KatA. Oldenburg z. Präs. Oldenburg	1. 10. 62				K 145b	—
RVml. z.A. Schwarberg, v. d. Reg. Osnabr. z. KatA. Papenb.	15. 10. 62				L 50	—
RVmA. Lenze, v. KatA. Wolfsburg z. KatA. Gifhorn	1. 11. 62				I 10	H 47
RVml. Hülsebusch, v. KatA. Papenburg z. KatA. Oldenbg.	1. 11. 62				K 133	—
RVml. z.A. Meliß, v. d. Reg. Hannover z. LVwA - LVm - (Trig.)	1. 11. 62				L 47	—
„ Grott, v. KatA. Alfeld z. LVwA - LVm - (Trig.)	1. 11. 62				L 48	—
„ Cornelius, v. Präs. Oldenburg z. KatA. Nienburg	1. 11. 62				L 52	—
RVml. Mehlhase, v. KatA. Celle z. KatA. Wolfsburg	12. 11. 62				K 163	—
RVml. z.A. Kelling, v. Präs. Oldenburg z. KatA. Brake	15. 11. 62				L 49	—
III. Abgeordnet:						
RVml. z.A. Meliß, LVwA - LVm -, z. KatA. Burgdorf	vom 1. 11. 62				L 47	—
„ Grott, „ „ „	bis 31. 1. 63				L 48	—
IV. Beauftragt:						
RVmA. Bader mit der Geschäftsleitung des KatA. Winsen	1. 7. 62				H 46	—
V. In den Ruhestand getreten:						
RVml. Boekhoff, KatA. Meppen	1. 6. 62				K 63	—
RVmOI. Henze, KatA. Gifhorn	1. 7. 62				I 20	—
RVml. Hinrichsen, KatA. Winsen						
— Außenstelle in Hamburg-Harburg —	1. 8. 62				K 69	—
„ Oertel, Präs. Braunschweig	1. 9. 62				K 1a	—
„ Hüffmann, KatA. Hannover	1. 10. 62				K 72	—
VI. In den Ruhestand versetzt:						
RVml. Bruhns, KatA. Cuxhaven	1. 9. 62				K 45	—
„ Gängel, KatA. Osterode	1. 9. 62				K 110	—
RVmOI. Crain, Reg. Hildesheim	1. 10. 62				I 82	—
VII. Verstorben:						
ROI. Büsselmann, Präs. Oldenburg	3. 6. 62				I 92	—
VIII. Weitere Nachrichten:						
RVml. Zimmermann KatA. Osterode, geb. 14. 5. 24					K 143	—
IX. Zum Vorbereitungsdienst einberufen:						
Name	Bezirk	geb. am	Berufsbezeichn.	Einber. am		
Oppermann, Werner	Braunschwg.	19. 4. 22	IngfVmT.	1. 9. 62	—	M 57
Schulte, Werner	Oldenburg	5. 4. 27	„	1. 9. 62	—	M 58
Bruns, Günter	„	18. 2. 29	„	1. 9. 62	—	M 59
Schulz, Gerhard	Stade	12. 2. 33	„	1. 10. 62	—	M 60
Mendelin, Eberhard	Osnabrück	30. 1. 38	„	1. 10. 62	—	M 61
Friedrich, Wolfg.	Braunschwg.	25. 8. 34	„	1. 10. 62	—	M 62
Beamte des mittleren Dienstes						
I. Ernannt:						
a) zu RVmOS.:						
RVmS. Daniels, KatA. Norden				1. 5. 62	P 19	O 35
„ Peters, KatA. Emden				1. 5. 62	P 20	O 36
„ Stiens, KatA. Westerstede				1. 6. 62	P 21	O 37
„ Apking, KatA. Hannover				1. 7. 62	P 18	O 38

b) zu RVmS.:

RVmAssist. Brauer, KatA. Nienburg	1. 7. 62
" Voges, KatA. Bad Gandersheim	1. 9. 62
" Wottke, KatA. Rinteln	1. 10. 62
" Choroba, KatA. Sulingen	1. 10. 62

c) zu RVmAssist.:

RVmAssist. z. A. Wittenberg, KatA. Wolfenbüttel	24. 7. 62
" Schöpfer, KatA. Stade	21. 6. 62
" Brüning, KatA. Oldenburg	1. 6. 62
" Olbrich, KatA. Northeim	1. 6. 62
" Janßen, KatA. Vechta	1. 6. 62
" Marx, KatA. Osterode	1. 6. 62
" Haufschild, KatA. Westerstede	1. 6. 62
" Gizzas, KatA. Wildeshausen - Außenstelle Delmenhorst	1. 6. 62
" Kluwe, KatA. Hildesheim	1. 6. 62
" Grahlmann, KatA. Wilhelmshaven	1. 11. 62

II. Ausgeschieden auf eigenen Antrag:

RVmAssist. Rothe, Reg. Hannover	1. 8. 62
RVmAssist. Olbrich, KatA. Northeim	1. 10. 62

III. Zum Vorbereitungsdienst einberufen:

Name	Bezirk	geb. am	Einberufen am
Reetmeyer, Johann	Osnabrück	19. 11. 42	1. 8. 62

Angestellte der Vergütungsgruppe III BAT

I. Eingestellt:

Name	Berufsbez. Akad. Grad	Dienststelle	geb. am	Hochschulabschluss Verwaltg.-Prüfung	Eintritt
Baum- garte, Jürgen	AssVmD.	KatA.	12. 8. 33	DHPr. 10. 11. 55	16. 10. 61
	Dipl.-Ing.	Sulingen		GStPr. 29. 9. 61	
Preß, Werner	AssVmD.	KatA. Verden	5. 12. 05	DHPr. 20. 7. 57	5. 2. 62
	Dipl.-Ing.			—	
Barke- meyer, Kurt	AssVmD.	Präs	14. 5. 29	DHPr. 12. 12. 58	7. 3. 62
	Dipl.-Ing.	Oldenburg		GStPr. 28. 2. 62	
Dr. Kempin, Jan-Herm.	AssVmD.	KatA.	4. 4. 25	DHPr. 2. 8. 52	1. 4. 62
	Dipl.-Ing.	Oldenburg		GStPr. 29. 10. 59	
Brill, Wolfgang	AssVmD.	Reg.	22. 5. 33	DHPr. 27. 7. 59	1. 7. 62
	Dipl.-Ing.	Hannover		GStPr. 5. 6. 62	
Jürgens, Horst	AssVmD.	Präs.	25. 5. 33	DHPr. 27. 5. 59	1. 10. 62
	Dipl.-Ing.	Oldenburg		GStPr. 12. 9. 62	

II. Versetzt:

AssVmD. Gerigk, v. KatA. Cuxhaven z. Reg. Osnabrück	1. 3. 61
" Baumgarte, v. KatA. Sulingen z. KatA. Nienburg	1. 3. 62

Nr. der Liste	
alt	neu
Q 14	P 32
Q 11	P 33
Q 10	P 34
Q 12	P 35
R 12	Q 15
R 9	Q 21
R 43	Q 30
R 36	Q 32
R 45	Q 35
R 35	Q 37
R 44	Q 38
R 40	Q 41
R 37	Q 42
R 49	Q 44
Q 18	—
Q 32	—
—	S 40
—	T 26
—	T 28
—	T 29
—	T 30
—	T 31
—	T 32
T 19	—
T 26	—

III. Abordnung:

AssVmD. Uthoff, Präs. Braunschweig,
vom 1. 5. — 31. 8. 62 zum KatA. Burgdorf

IV. Ausgeschieden:

auf Antrag, um den Dienst bei der Techn. Hochschule Hannover
anzutreten, AssVmD. Brill, Reg. Hannover 1. 10. 62

Angestellte der Vergütungsgruppe IVa BAT

Höhergruppirt:

Name	geb. am	Berufs- bezeichnung.	Dienststelle	Eintritt	Beh. Prüfg.	ein- grupp.
					Ing.-Prüfg.	
Klein, Gerhard	30. 5. 1911	VmIng.	LVvA - LVm -	10. 5. 35	I. StPrfg.	1. 10. 61
					30. 4. 35	
Vogt, Günther	16. 6. 1917	IngfVmT.	"	16. 5. 49	—	1. 4. 62
					19. 7. 37	

Nr. der Liste	
alt	neu
T 17	—
T 31	—
V 1	U 5
V 102	U 6
—	V 132
—	V 133
—	V 134
—	V 135
—	V 136
—	V 137
—	V 138
—	V 139
—	V 140
—	V 141
—	V 142
—	V 143
—	V 144
—	V 145
—	V 146

Angestellte der Vergütungsgruppe IVb BAT

I. Höhergruppirt:

Name	geb. am	Berufs bezeichnung.	Dienststelle	Eintritt	Beh. Prüfg.	ein- grupp.
					Ing.-Prüfg.	
Habig, Joachim	5. 4. 19	IngfVmT.	KA. Braun- schweig	1. 4. 38	—	1. 4. 61
					10. 5. 41	
Brod- mann, Ambros.	31. 7. 08	BgVmT.	KA. Peine	1. 9. 26	28. 6. 40	1. 12. 61
					—	
Leptien, Heinrich	23. 12. 21	"	KA. Lünebg.	1. 1. 50	25. 9. 52	1. 12. 61
					—	
Stahlhut, Karl	29. 12. 15	"	KA. Rinteln	1. 4. 30	9. 4. 38	1. 1. 62
					—	
Vogt, Wilhelm	31. 5. 21	"	KA. Bückebg.	1. 4. 37	29. 9. 47	1. 1. 62
					—	
Wolters, Werner	14. 5. 23	IngfVmT.	KA. Lingen	1. 4. 38	—	1. 1. 62
					22. 2. 47	
Behse, Karl	11. 6. 14	BgVmT.	KA Braun- schweig	1. 4. 34	29. 10. 48	1. 3. 62
					—	
Thomas, Horst	28. 6. 22	"	LVvA - LVm -	1. 4. 39	7. 7. 50	1. 3. 62
					—	
Löhr, Friedrich	22. 3. 05	"	KA. Bersen- brück	15. 10. 29	26. 10. 37	1. 7. 62
					—	
Adrians, Karl	17. 7. 22	IngfVmT.	KA. Osnab- brück	1. 4. 39	—	1. 7. 62
					8. 8. 47	
Schwie- bert, Hrm.	3. 3. 27	BgVmT.	KA. Roten- burg	1. 4. 41	22. 4. 47	1. 7. 62
					—	
Rock, Karl	31. 1. 11	"	KA. Hannov.	15. 9. 25	26. 9. 50	1. 9. 62
					—	
Scholz, Alfred	21. 11. 14	BgLkT.	LVvA - LVm -	14. 12. 49	29. 10. 53	1. 9. 62
					—	
Schmie- ding, Karl	25. 1. 02	BgVmT.	KA. Meppen	25. 4. 16	24. 11. 26	1. 10. 62
					—	
Wind- horst, Wlh.	17. 10. 02	"	KA. Osterh.- Scharmbeck	1. 10. 18	30. 11. 26	1. 10. 62
					—	

II. Versetzt:

IngfVmT. Habig, v. KatA. Braunschwg. z. Präs. Braunschwg. 1. 2. 62
 BgVmT. Klimpel, vom LVwA - LVm - zur Reg. Hildesheim 1. 5. 62

III. Ausgeschieden:

Kartogr. Lück, LVwA - LVm - 1. 3. 62
 BgVmT. Guttberg, LVwA - LVm - 1. 3. 62
 " Beinecke, KatA. Osnabrück 1. 6. 62
 Kartogr. Spranger, LVwA - LVm - 1. 9. 62

Nr. der Liste	
alt	neu
V 132	—
V 5	—
V 6	—
V 66	—
V 12	—
V 104	—
I 29	I 26
IV 3	IV 3

Weitere Nachrichten

(Abschnitt III der Liste)

Nr. 2, KatA. Wittmund, RVmOI. Niemann

(Abschnitt IV der Liste)

RR. Hölper zum ORR. ernannt 1. 8. 62

(Abschnitt V der Liste)

Spalte 1 (Katasteramt)	Spalte 3 (Einwohnerzahl)	Spalte 12 (sonstige Behörden usw.)
2. Aurich	13	
Emden	16	
3. Bückeburg		„RK“ streichen
Hameln, F 7577		
Nienburg	22	
Rinteln, F 5065		
Springe	11	
Sulingen		„AA(N)“ streichen
Syke, F 2553		
4. Alfeld		„AA“ streichen
Claustahl-Zellerfeld	15	
Duderstadt	11	
Einbeck	19	
Göttingen	81	
Hildesheim, Reg., F 741	97	
Holzminden		„AA(N)“ streichen
Hann.-Münden	20	
Northeim		„AA“ streichen
5. Burgdorf	13	
Celle, F 8051	59	
Gifhorn	18	
Lüneburg	60	
Winsen	10	
Wolfsburg	66	„AA“ streichen
6. Bentheim, F 2293		
Bersenbrück, F 2389	4	
Lingen, F 4021	25	
Meppen	15	
Osnabrück	139	

Spalte 1 (Katasteramt)	Spalte 3 (Einwohnerzahl)	Spalte 12 (sonstige Behörden usw.)
7. Bremervörde, F 2459		
Cuxhaven	45	
Osterholz-Scharmbeck	14	
Rotenburg, jetzt „Ulmenweg 9“	15	
Stade	31	
Verden	17	
8. Goslar	41	
Salzgitter	112	„AA“ streichen
Wolfenbüttel	39	
9. Varel	12	
Vechta, jetzt „Neuer Markt“		
Westerstede	15	
Wildeshausen	10	
Delmenhorst	58	
Wilhelmshaven	101	

(Abschnitt VI der Liste)

I. In der Liste der Öffentl. best. Vermessungsingenieure nachgetragen:

Name	Niederlassungsort	Aufsichtsbehörde	Nr. der Liste
Krämer, genannt Buschmann, Wilfried	Barnstorf, Kreis Grafschaft Diepholz, Bremer Str. 318	Reg. Präs. Hannover	84
Riemann, Rolf	Celle, Hannoversche Str. 49	Reg. Präs. Lüneburg	85

II. In der Liste der ObVermIng. gelöscht:

Lfd. Nr. 5: Plümer, Barnstorf, verstorben am 1. 9. 1962

Prüfungsnachrichten

I. Große Staatsprüfung:	Prüfungstermin
Horst Jürgens, Oldenburg	12. 9. 1962
Karl Mai, Hannover	12. 9. 1962

II. RegVermInsp.-Prüfung:	
RVmI-A. Grott, Hildesheim	25. 9. 1962
„ Meliß, Hannover	25. 9. 1962
„ Möckel, Hildesheim	25. 9. 1962
„ Cornelius, Oldenburg	26. 9. 1962
„ Kelling, Oldenburg	26. 9. 1962
„ Schwarberg, Osnabrück	26. 9. 1962